Orientierung **zur 5. Sitzung Grosser Gemeinderat Lyss**

Tag, Datum	Montag, 14. September 2026
Beginn	19:30 Uhr
Schluss	Uhr
Sitzungsort	Grosser Saal, Hotel Weisses Kreuz, Lyss

Vorbemerkungen

2025-16332

106 012.11 Organisation; Behörde; Legislative (Protokolle)

Sitzungseröffnung

2025-16332

107 012.11 Organisation; Behörde; Legislative (Protokolle)

Protokollgenehmigung vom 29.06.2026

Das Protokoll der GGR-Sitzung vom 29.06.2026 wurde den Ratsmitgliedern zugestellt.

Erwägungen

Antrag

Der GGR genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 29.06.2026.

Beilagen Keine

GGR-Geschäfte

2026-18

108 011.20 Organisation; Recht/Leitbilder; Richtlinien + Zielsetzungen P

Richtlinien+Zielsetzungen 2026 - 2029; Genehmigung und Information Massnahmen

Ausgangslage / Vorgeschichte

Mit den Richtlinien+Zielsetzungen unterbreitet der GR jeweils zu Beginn der Legislatur die strategischen Absichten für die nächsten 4 Jahre. Dieser Prozess ist nicht in sich abgeschlossen, sondern basiert auf den Entwicklungen der vergangenen Jahre und orientiert sich an den mittel- und langfristigen Zielen, Herausforderungen sowie den Entwicklungsaus- und -absichten der Gemeinde.
Gestützt darauf passt der GR seine langfristigen Ziele den Entwicklungen und Herausforderungen an und leitet daraus die strategischen Stossrichtungen ab. Im Sinne eines Legislaturprogrammes werden dann die konkreten Massnahmen geplant, welche in den nächsten 4 Jahren umgesetzt werden und damit der Erreichung der Ziele dienen.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 47 Bst. f GO genehmigt der GGR die Richtlinien+Zielsetzungen.
Die Massnahmen, welche der GR in den nächsten 4 Jahren plant, werden dem Parlament zur Kenntnis gebracht.

Bisherige Entwicklung / Ausgangslage für die Richtlinien+Zielsetzungen
In der Legislatur 2018–2021 hat der GR vor allem gestützt auf das Siedlungsentwicklungskonzept 2035 ein Wachstum der Einwohnendenzahl auf rund 17'500 Personen festgelegt. An dieser Richtgrösse orientieren sich dann die Themen Infrastruktur, Wohn- und Lebensqualität und auch der finanzielle Handlungsspielraum.
In der vergangenen Legislatur 2022–2025 war dann die Hauptzielsetzung im Nachgang zu den grossen Investitionen in die (Schul-)Infrastrukturanlagen die Konsolidierung und Vorbereitung der nächsten grösseren anstehenden Investitionen, wie die Arealplanung Grien/Parkschwimmbad. Mit der im letzten Jahr erarbeiteten Finanzstrategie zeigte der GR auf, wie er die Investitionen planen und dabei die Verschuldung im Griff behalten kann.

Erarbeitung Richtlinien+Zielsetzungen
Der GR hat an seiner Klausur im Frühjahr die langfristigen Ziele sowie strategischen Ziele auf ihre Stimmigkeit für die nächste Legislatur überprüft. Im Hinblick auf die grosse Priorität der Investitionsprojekte und der dabei zu berücksichtigenden Finanzstrategie hat der GR sich entschieden, die zum Teil deckungsgleichen langfristigen Ziele und strategischen Stossrichtungen zu konzentrieren und mit den prioritären Zielen die wichtigsten Themen für die nächsten 4 Jahre festzulegen.

Im Wesentlichen wurden die langfristigen und strategischen Ziele in langfristige Ziele zusammengeführt. Diese dienen einerseits der Orientierung der täglichen Arbeit und werden vor allem als Ziele in die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) und damit in die Budgetierung überführt und andererseits haben sich Projekte, welche in der Gemeinde angegangen werden, an diesen langfristigen Zielen zu orientieren. Mit den prioritären Zielen wird der Kernfokus für die kommende Legislatur festgelegt.

Wie geht es weiter?
Die Massnahmen wurden mit einem Terminprogramm versehen und die Ressortvorstehenden werden zusammen mit ihren jeweiligen Abteilungen die Umsetzung dieser Massnahmen weiterverfolgen. In Quartalsreportings wird über den aktuellen Umsetzungsstand und allfällige Probleme in der Umsetzung informiert. Falls erforderlich werden Korrekturmassnahmen festgelegt. Dadurch wird sichergestellt, dass einerseits neue Einflüsse berücksichtigt und andererseits, dank eines strukturierten Prozesses, die Umsetzung zielgerichtet verfolgt werden.

Aufbau Dokumente
Die Richtlinien+Zielsetzungen sind zusammen mit der Massnahmenplanung wichtige Instrument im gesamten Führungs- und Steuerungsinstrumentarium der Gemeinde Lyss (siehe folgende grafische Übersicht inklusive Parlamentsaufgabe).

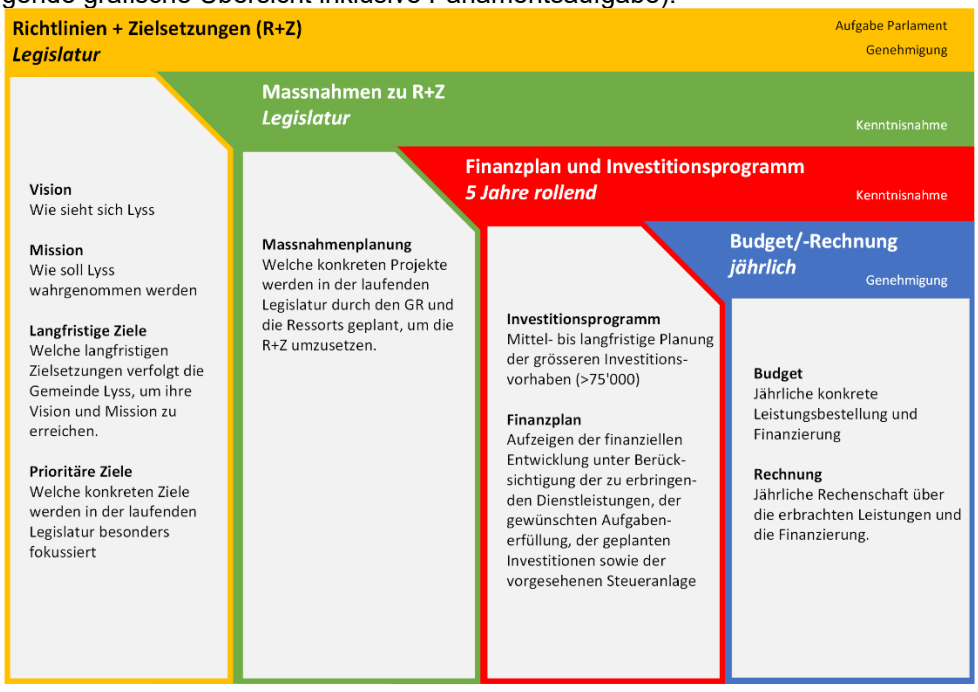

Richtlinien+Zielsetzungen
Der GR hält an den grundsätzlichen Zielrichtungen aus den vergangenen Jahren fest und hat diese nur moderat angepasst.

Die Vision bringt zum Ausdruck, dass sich Lyss auf eine städtische Struktur entwickelt und nebst Wohnen und Arbeiten auch das Leben dazu gehört. Das Wort «lebendig» soll aufzeigen, dass in Lyss etwas los sein soll und sich Lyss nicht zu einem reinen Schlafort entwickeln darf. Lyss soll auch ein wichtiger Arbeitsort sein und den Betrieben gute Voraussetzungen bieten, damit diese sich auf ihre Kernkompetenzen konzentrieren können. Die Bildung ist ein wichtiges Thema in Lyss, nebst guten Angeboten inklusive Betreuung auf der Stufe der Volksschule sind auch alle weiteren Bildungsangebote in Lyss gern gesehen und sollen gute Rahmenbedingungen erhalten. Dazu ist eine moderne Infrastruktur erforderlich, sei es in Sachen Ver- und Entsorgung, Verkehr oder auch das Einkaufs- und Erlebnisangebot im Ort. Letztendlich dient alles nur einer Sache, jede Person soll sich in Lyss wohlfühlen!

Die Mission enthält den langfristigen Zielfokus, wie wir gerne wahrgenommen werden möchten:

- **Regionalzentrum:** Lyss soll ein attraktives und innovatives Regionalzentrum sein. Sowohl die Gemeinden als auch die BürgerInnen aus Lyss und der Umgebung sollen sich an Lyss wenden, um Dienstleistungen zu erhalten, welche eine hohe Professionalität erfordern und nicht durch ihre eigenen Strukturen abgedeckt werden können.
- **familien- und wirtschaftsfreundlich:** Damit will der GR bewusst die Familien in den Fokus stellen und aufzeigen, dass diese ein wichtiger Bestandteil für einen funktionierenden Ort sind. Die Familie ist ein zentraler Punkt für jede Person von jung bis alt. Mit dem Begriff wirtschaftsfreundlich wird auch die wichtige Funktion des Gewerbes vor allem als Arbeitgeber und Dienstleister im Ort in den Fokus gesetzt.
- **Wohn- und Lebensqualität:** Eine hohe Wohn- und Lebensqualität wird angestrebt. Attraktive Angebote und Freizeitmöglichkeiten, gute Einkaufsmöglichkeiten im Zentrum und qualitativ hochwertige Wohnangebote sowie attraktive Arbeitsplätze sollen sichergestellt werden.

Bewusst verzichtet hat der GR auf die Nennung einer Einwohnerzahl, wie dies noch in der vorangegangenen Legislatur der Fall war. Dies ist zwar die Zielgrösse für die Ausrichtung der Wohnraum- und Infrastrukturangebote. Da das Thema Bevölkerungsentwicklung eine in der Ortsplanungsrevision zu klärende Frage ist, müssen zuerst diese Abklärungen getroffen werden, bevor eine diesbezügliche Orientierung vorgenommen werden kann.

Massnahmen zu den Richtlinien+Zielsetzungen
In diesem Dokument zeigt der GR auf, welche konkreten Massnahmen bis zum Legislaturende geplant sind, um die langfristigen und die prioritären Ziele zu verfolgen.
Wenn im Verlaufe der folgenden Jahre neue Ziele dazu kommen, werden diese durch den GR laufend ergänzt und dem Parlament Ende 2027 und Ende 2029 Bericht über den Umsetzungsstand erstattet.

Nebst Massnahmen mit mehrheitlich Projektcharakter, wird die Gemeinde Lyss auch in der täglichen Arbeit an den Zielsetzungen arbeiten. Daher werden diese nach der Genehmigung der Richtlinien+Zielsetzungen in die WoV-Unterlagen aufgenommen und den jeweiligen Produktegruppen zugeordnet.

Erwägungen

Antrag

Der GGR genehmigt die Richtlinien+Zielsetzungen 2026-2029 und nimmt von den unterbreiteten Massnahmen Kenntnis.

Beilagen R+Z 2026-2029 mit Massnahmenplanung

109 013.50 Organisation; Organisation; Verwaltungsorganisation P/F

Behörden- und Verwaltungsorganisation 2030; Rahmenkredit

Ausgangslage / Vorgeschichte

Die letzte ganzheitliche Überprüfung der Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde Lyss wurde in den Jahren 1994–1997 vorgenommen und auf das Jahr 1998 umgesetzt. Seither erfolgten wiederholt kleinere bis mittlere Anpassungen an Aufgaben, Zuständigkeiten, Organigrammen und Führungsstrukturen. Die Grundstruktur der heutigen Organisation geht jedoch weiterhin im Wesentlichen auf das Jahr 1998 zurück.

Inzwischen haben sich die Rahmenbedingungen grundlegend verändert. Die Bevölkerung wächst voraussichtlich auf rund 17’500 EinwohnerInnen bis 2030; langfristig ist mit knapp 20’000 EinwohnerInnen bis 2050 zu rechnen. Gleichzeitig steigen die fachliche Komplexität, die gesetzlichen Anforderungen, die Erwartungen an digitale und kundenorientierte Dienstleistungen sowie der Druck auf dem Arbeitsmarkt. Neue Arbeitsformen und vermehrt bereichsübergreifende Aufgaben verlangen zudem eine stärkere Projekt- und Zusammenarbeitskultur.

Die heutige Verwaltung ist funktional in sieben Abteilungen gegliedert. Diese Linienorganisation ist grundsätzlich funktionsfähig, stösst bei Querschnittsthemen wie räumlicher Entwicklung, Liegenschaftsbewirtschaftung, digitaler Transformation und IT-gestützten Projekten jedoch zunehmend an Grenzen. Hinzu kommen teilweise unklare Kompetenzabgrenzungen, begrenzte Entscheidungskompetenzen des heutigen Abteilungsleitungsgremiums sowie mehrere Verwaltungsstandorte mit zusätzlichen Schnittstellen und wiederkehrenden Mietkosten.

Vor diesem Hintergrund soll die Verwaltungs- und Behördenorganisation erstmals seit 1998 wieder gesamtheitlich überprüft und auf die Zeit nach 2030 ausgerichtet werden. Das Projekt soll nicht bloss ein neues Organigramm hervorbringen, sondern eine politisch tragfähige, rechtlich umsetzbare und operativ wirksame Gesamtorganisation schaffen.

Rechtliche Grundlagen

Für Ausgaben von Fr. 150‘000.00 bis Fr. 1 Mio. liegt die Zuständigkeit abschliessend beim GGR (Art. 47 Bst. b GO).

Bezug zu Richtlinien+Zielsetzungen

Das Projekt «Verwaltungsorganisation 2030» wird in den Richtlinien+Zielsetzungen (R+Z) als zentrales Schwerpunktprojekt der Legislaturperiode 2026–2029 geführt.

Handlungsbedarf

Ohne eine Gesamtüberprüfung besteht das Risiko, dass punktuelle Anpassungen die gewachsene Struktur weiter verdichten, Schnittstellen vermehren und Verantwortlichkeiten zusätzlich fragmentieren. Dies erschwert eine wirksame politische Steuerung, verlangsamt Entscheide und bindet Ressourcen in Koordination und Abstimmung.

Der Handlungsbedarf betrifft insbesondere:

- die klare Trennung zwischen strategischer politischer Führung und operativer Verwaltungsführung;
- die Rollen, Kompetenzen und Zusammensetzung von GR, Kommissionen und verwaltungsinternem Geschäftsleitungsgremium;
- die Aufgaben- und Kompetenzabgrenzung zwischen Abteilungen sowie bei Querschnittsthemen;
- die Verbindung von Linienorganisation mit projektorientierten, hybriden oder matrixartigen Arbeitsformen;
- die Integration von Digitalisierung, WoV und Globalbudgetierung in die künftige Organisation;
- die Arbeitgeberattraktivität, Führungs- und Fachkarrieren sowie die Sicherung von Wissen und Kontinuität;
- eine kundenorientierte Kombination von physischen und digitalen Dienstleistungen.

Projektziel
Ziel ist eine zukunftsfähige, flexible und leistungsfähige Behörden-, Führungs- und Verwaltungsorganisation, die für die nächsten 20 bis 25 Jahre tragfähig bleibt und dennoch auf neue Entwicklungen reagieren kann. Die Ergebnisse sollen entscheidungsreif, priorisiert und umsetzungsorientiert vorliegen.

- Politisch abgestütztes Zielbild «Verwaltungsorganisation 2030+»;
- klare Rollen, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten und Entscheidungswege;
- Varianten der künftigen Organisation mit nachvollziehbarer Bewertung und Empfehlung;
- Organigramme und Rollenbeschreibungen für Behörden-, Führungs- und Verwaltungsorganisation;
- formulierter Anpassungsbedarf der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Gemeindeordnung;
- Anpassung des bestehenden WoV-Steuerungsmodells an die neue Organisation;
- realistische Roadmap mit Meilensteinen, politischen Entscheiden, Kommunikation und Change Management.

Projektumfang und Leistungen

Phase	Leistung	Erwartetes Ergebnis
1	Auswahl und Projektstart	Evaluation des Beratungsunternehmens; Klärung von Auftrag, Rollen, Projektorganisation, Entscheidungswegen und Meilensteinen.
2	IST-Analyse	Faktenbasierte Beurteilung von Organisation und Prozessen; Stärken/Schwächen; Benchmarking; Handlungsfelder und Entwicklungsschwerpunkte.
3	Beteiligung	Einbindung von Mitarbeitenden (Schwerpunkt Schnittstellen und Kundenbetreuung), Führungsgremien (Team- und Bereichsleitungen), Abteilungsleitungen und Gemeinderat. Evtl. Parlament und/oder Parteien. Konsolidierung der Anforderungen und Erwartungen.
4	SOLL-Organisation	Zielbild 2030+; Varianten; Organigramme; Rollen; Governance und Kompetenzen; rechtlicher Anpassungsbedarf; Integration des Steuerungsmodells.
5	Umsetzungsplanung	Roadmap, Phasen, Meilensteine, Entscheidungsgrundlagen, rechtliche Anpassungen sowie internes und externes Kommunikationskonzept.
6	Erste Umsetzung	Begleitung der initialen Transformationsschritte, Unterstützung der Führung und Sicherung des Wissenstransfers.

Die operative Umsetzung einzelner Folgemassnahmen – insbesondere bauliche Massnahmen, neue Fachanwendungen, zusätzliche Stellen oder dauerhafte externe Unterstützungsleistungen – ist nicht pauschal mitbewilligt. Solche Massnahmen werden nach Vorliegen der SOLL-Organisation separat beurteilt und gemäss den geltenden Zuständigkeiten beschlossen.

Vorgehen und Projektorganisation
Die Arbeiten erfolgen schrittweise. Nach jeder Hauptphase ist ein definierter Meilensteinentscheid vorgesehen. Dadurch kann der GR die Zielrichtung steuern und den Einsatz des Rahmenkredits phasenweise freigeben.

- Interne Projektleitung: zentrale Koordination, Termin-, Kosten- und Qualitätssteuerung;
- Steuergruppe: politische Führung und Entscheide zu Zielbild, Varianten und Umsetzung;
- Kerngruppe Verwaltung: fachliche Spiegelung, Datenbereitstellung und Mitwirkung;
- Externes Projektteam: Analyse, Moderation, Konzeption, Dokumentation und Umsetzungsbegleitung;
- Regelmässige Berichterstattung an den GR und Information des GGR an geeigneten Meilensteinen.

Der Einbezug der Mitarbeitenden – ausdrücklich auch von Mitarbeitenden an der Front – ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor. Er verbessert die Qualität der Analyse, fördert praxistaugliche Lösungen und stärkt die Akzeptanz der späteren Umsetzung.

Beratungsmandat
Die Gemeinde Lyss führt ein Einladungsverfahren durch. Bewertet werden das Vorgehens- und Lösungsangebot mit 60 %, der Ausführungspreis mit 30 % und die Referenzen mit 10 %. Neben der fachlichen und methodischen Qualität sind insbesondere Erfahrung mit Schweizer Gemeinden, politische Sensibilität, Seniorität und Kontinuität des Projektteams sowie ein realistischer Ressourcen- und Umsetzungsplan ausschlaggebend.

Die definitive Beauftragung erfolgt erst nach Genehmigung des Kredits durch das zuständige Organ. Der GR vergibt den Auftrag gestützt auf die Bewertung der Angebote und innerhalb des bewilligten Rahmenkredits.

Finanzielles
Für die Gesamtleistung wird ein Rahmenkredit von Fr. 350'000.00 beantragt. Der Betrag ist als Kostendach ausgestaltet; abgerechnet werden nur effektiv erbrachte und freigegebene Leistungen. Die nachfolgende Aufteilung ist eine Planungsannahme und wird nach Abschluss der Evaluation anhand des gewählten Angebots präzisiert.

Kostenbestandteil (Annahme des GR)	Kostendach in Fr.	Grobtermine
Auswahl, Projektstart und Projektsteuerung	25'000.00	2026
IST-Analyse und Beteiligungsphase	70'000.00	Mitte 2027
Erarbeitung SOLL-Organisation und Entscheidungsgrundlagen	120'000.00	Ende 2027
Umsetzungsplanung und rechtliche Roadmap	70'000.00	Mitte 2028
Begleitung der ersten Umsetzungsphase	40'000.00	2029
Projektreserve	25'000.00	
Total Rahmenkredit inkl. MWST	**350'000.00**	

Die internen personellen Leistungen der Gemeinde werden im Rahmen der ordentlichen Aufgaben erbracht und sind im Verpflichtungskredit nicht enthalten. Die Ausgaben sind im Finanzplan bzw. Budget einzustellen. Allfällige Beiträge Dritter sind derzeit nicht vorgesehen.

Personelle und organisatorische Auswirkungen
Während des Projekts entsteht ein erheblicher interner Mitwirkungsaufwand für Gemeinderat, Projektleitung, Abteilungs- und Bereichsleitungen sowie ausgewählte Mitarbeitende. Dieser Aufwand ist Voraussetzung für belastbare Ergebnisse und kann nicht vollständig an das Beratungsunternehmen delegiert werden. Die zeitlichen Ressourcen sind deshalb in der Projektplanung verbindlich auszuweisen und durch die zuständigen Führungskräfte sicherzustellen. Konkrete Änderungen von Stellen, Funktionen, Pensen oder Anstellungsbedingungen sind nicht Gegenstand dieses Kreditbeschlusses. Sie können erst auf Basis der genehmigten SOLL-Organisation beurteilt und nach den geltenden Zuständigkeiten beschlossen werden.

Rechtliche und politische Auswirkungen
Die künftige Organisation kann Anpassungen der Gemeindeordnung, weiterer Reglemente, Kompetenzordnungen und organisatorischer Erlasse erfordern. Der konkrete Anpassungsbedarf ist im Projekt frühzeitig zu identifizieren, auszuformulieren und in einer politischen Roadmap abzubilden. Materielle Änderungen werden den jeweils zuständigen Organen separat zum Beschluss unterbreitet. Die kantonale Gesetzgebung sowie die demokratischen Mitwirkungs- und Beschlussrechte bleiben vorbehalten.

Erwägungen

Antrag

Der GGR beschliesst:

- **Für das Projekt «Verwaltungsorganisation 2030» wird ein Rahmenkredit von Fr. 350'000.00 inklusive Mehrwertsteuer bewilligt.**
- **Der Rahmenkredit umfasst die Auswahl und Beauftragung eines Beratungsunternehmens, die Analyse der bestehenden Organisation, den partizipativen Entwicklungsprozess, die Erarbeitung der SOLL-Organisation, die Umsetzungsplanung sowie die Begleitung der Umsetzungsphase.**
- **Der GR wird ermächtigt, den Rahmenkredit innerhalb des beschriebenen Projektumfangs nach Projektphasen und Meilensteinen freizugeben und die erforderlichen Aufträge zu vergeben.**

Beilagen Ausschreibungsunterlagen

2026-539

110 110.30 Betriebe; Werkhof Gemeinde; Fahrzeuge B+P

Ersatzbeschaffung Kehrichtfahrzeug Scania G410; Verpflichtungskredit

Ausgangslage / Vorgeschichte

Der Werkhof der Gemeinde Lyss besitzt zwei Kehrichtfahrzeuge:

- Scania 440, Jahrgang 2013 (ab Januar 2027 Modell Scania L 300E (E-Fahrzeug))
- **Scania G410, Jahrgang 2018**

Die Abteilung Bau + Planung (B+P) plant diese schrittweise, aufgrund des Alters und des Zustandes, zu ersetzen. Die Fahrzeuge werden über die Spezialfinanzierung «Abfall» finanziert. Für das ältere Fahrzeug, den Scania 440 mit Jahrgang 2013, wurde – auf Grundlage des GGR-Verpflichtungskredits vom 24.02.2025 [🗎 441] – am 12.01.2026 ein neues Fahrzeug bestellt. Dieses wird voraussichtlich im Januar 2027 geliefert. Das vorliegende Geschäft betrifft die Ersatzbeschaffung des 2. Kehrichtfahrzeugs Scania G410 mit Jahrgang 2018 und stützt sich auf die Beschaffungsstrategie der Abteilung B+P. Diese Strategie verfolgt das Ziel, den Fahrzeug- und Maschinenpark des Werkhofs bei Bedarf frühzeitig zu erneuern oder zu erweitern und damit langfristig auf einem zeitgemässen Stand zu halten.

Fahrzeugpark im Werkhof Lyss

Typ	Anzahl	Jahrgang
Kommunalfahrzeuge	6	2020, 2021, 2022, 2022, 2024, 2024
Personenwagen	2	2026, 2026
Transporter	2	2012, 2019
Lastwagen	2	2013 resp. 2027, **2018**
Kleintraktoren	3	2013, 2018, 2025
Aufsitzmäher	1	2025
Strassenreinigungsmaschinen	1	2019 resp. 2026
Stapler	1	2011
Total	**18**	

Rechtliche Grundlagen

Für Ausgaben von Fr. 150‘000.00 bis Fr. 1 Mio. liegt die Zuständigkeit abschliessend beim GGR (Art. 47 Bst. b GO).

Auslastung der Fahrzeuge

Damit beide Fahrzeuge optimal ausgelastet sind, fährt die Gemeinde auch noch ausserhalb des eigenen Gemeindegebietes in den Gemeinden Wengi und Worben. Diese externen Holsammlungen sind vertraglich geregelt und werden den Gemeinden entsprechend in Rechnung gestellt. Seit dem Jahr 2022 wird zudem die Papier- und Kartonsammlung hauptsächlich mit den eigenen Kehrichtfahrzeugen nur noch vom Werkhof gesammelt.

Bestehendes Fahrzeug; Eintausch
Das zu ersetzendes Fahrzeug wird eingetauscht. Der Erlös des Eintausches kann buchhalterisch dem Kreditgeschäft aber nicht angerechnet werden, weshalb dem GGR ein Bruttokredit beantragt wird. Dem GGR werden die Erlöse im Abrechnungsgeschäft präsentiert.

Anforderungsprofil für das neue Fahrzeug
Aufgrund der Bedürfnisse des Werkhofs muss das neue Fahrzeug wiederum die folgenden Hauptkriterien erfüllen:

- Vollelektro
- Plattenverdichter und Heckschüttung
- Sammelbehälterinhalt min. 23m^3
- Endgeschwindigkeit min. 80 km/h
- 28t-Gesamtgewicht
- ePTO (Electric Power Take-Off, elektrischer Nebenantrieb)

Warum ein Vollelektro?
Im Zusammenhang mit der Ersatzbeschaffung eines nun zu ersetzenden Kehrichtfahrzeuges im Jahr 2016 wurden sämtliche Antriebsarten durch die Abteilung B+P analysiert. Anschliessend wurde für die Antriebsarten Diesel, Hybrid und Elektro ein Investitions- und Betriebskostenvergleich errechnet. Dieser zeigte auf, dass damals sämtliche Antriebsarbeiten nach ca. 15 Jahren ähnliche Gesamtkosten erreichten. Aufgrund der damals noch nicht vorhandenen Erfahrungen mit dem Elektroantrieb bei Lastwagen verzichtete der Werkhof auf eine Elektro- oder Hybridfahrzeugbeschaffung. In den letzten 10 Jahren konnten nun genügend Erfahrungen gesammelt werden, da der Werkhof regelmässig neuste Antriebe testete. Weiter hat sich auch der Kaufpreis bei E-Fahrzeugen um ca. 15-20 % reduziert. Zudem spricht mittlerweile für ein E-Antrieb der kostengünstige Strombezug u.a. via Solaranlage auf dem Werkhof Lyss. Die Abteilung B+P rechnet für den Stromeinkauf zurzeit einen Durchschnittspreis von ca. Fr. 0.25/kWh. Dieser setzt sich zu 50 % aus dem genannten Strombezug von der Solaranlage und zu 50 % von der Evolon AG zusammen. Der Dieselpreis hat sich im Gegenzug kontinuierlich erhöht. Zudem entspricht eine weitere Beschaffung eines Vollelektrokehrichtfahrzeugs auch dem kürzlich erst durch den GGR bestätigten «Label Energiestadt» und damit auch der Lysser Umsetzungsstrategie für Kommunalfahrzeug-Ersatzbeschaffungen. E-Fahrzeuge sind zudem ein grosser Mehrwert für die Mitarbeitenden, die dadurch bedeutend weniger Lärmemissionen ausgesetzt sind. Von Vorteil ist ebenfalls, dass ein E-Fahrzeug lärmbedingt früher am Tag eingesetzt werden kann, gerade in den heissen Sommermonaten.

Warum ein frühzeitiger Kreditbeschluss?
Aufgrund der derzeit sehr langen Lieferfristen für Kehrichtfahrzeugaufbauten von bis zu 2 Jahren ist mit einer Auslieferung erst gegen Ende 2028 zu rechnen. Bei einem allfälligen Beschwerdeverfahren würde die Lieferung ebenfalls verzögert. Aus diesem Grund wird dem GGR der Verpflichtungskredit bereits im Herbst 2026 zur Beschlussfassung unterbreitet.

Warum ein Ersatz eines 10-jährigen Fahrzeugs?
Beim älteren Fahrzeug, dem Scania 440, Jahrgang 2013, hat die Gemeinde ab Juli 2023, also nach rund zehn Betriebsjahren, bis heute rund Fr. 110'000.00 ins Fahrzeug investiert. Bei diesen Kosten handelt es sich hauptsächlich um Unterhaltsarbeiten am Fahrzeugaufbau. Beide Fahrzeuge sind hinsichtlich ihrer Einsatz- und Auslastungssituation vergleichbar. Daher ist davon auszugehen, dass auch beim Scania G410, Jahrgang 2018, mit zunehmendem Alter und einer ähnlichen Auslastung mit steigenden Unterhaltskosten zu rechnen ist. Diese Entwicklung möchte die Abteilung B+P beim Scania G410 vermeiden. Aus diesem Grund erachtet die Abteilung B+P eine frühzeitige und vorausschauende Ersatzbeschaffung als die wirtschaftlichere Lösung.

Kosten
Gemäss den neu eingeholten Richtpreisofferten muss für ein Elektrofahrzeug mit Fr. 800'000.00 gerechnet werden. Es handelt sich dabei um eine Reduktion von Fr. 50'000.00 gegenüber dem GGR-Geschäft vom 24.02.2025 [🗎 441].

Weiteres Vorgehen
Nach dem Entscheid des GGR wir das Fahrzeug gemäss kantonaler Gesetzgebung beschafft. Das Abrechnungsgeschäft wird dem GGR voraussichtlich im Jahr 2029 unterbreitet.

Investitionsprogramm 2025–2030
Im Investitionsprogramm 2025–2030 sind die zwei Ersatzbeschaffungen unter Projekt-Nr. 3142.3 mit brutto Fr. 1’650‘000.00 festgehalten.

Mitbericht Finanzen

Nach Art. 58 der kantonalen Gemeindeverordnung (GV; BSG 170.111) ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltgleichgewicht zu orientieren. In den ersten 6 Jahren nach der Beschaffung wird die Erfolgsrechnung der Abfallentsorgung wie folgt belastet:

Jahr	2028	2029	2030	2031	2032	2033
Bruttoinvestition (Fr.)	**800'000**					
Buchwert vor Abschreibung	800'000					
Abschreibung (linear, 10 Jahre Nutzungsdauer = 10 %)	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000
Restbetrag Buchwert	720'000	640'000	560'000	480'000	400'000	320'000
Jährliche Kapitalkosten (Fr.)						
Abschreibung	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000
Verzinsung 2.5 %	20'000	18'000	16'000	14'000	12'000	10'000
Folgekosten pro Jahr (Fr.)	**100'000**	**98'000**	**96'000**	**94'000**	**92'000**	**90'000**

Die Folgekosten werden in den ersten 6 Jahren durchschnittlich Fr. 95'000.00 pro Jahr betragen. Im Investitionsplan ist für den Ersatz des Fahrzeuges ein Betrag von Fr. 800'000.00 enthalten. Aus diesem Grund sind die Folgekosten eingerechnet. Gestützt auf das Finanzplanresultat der Abfallentsorgung muss das Projekt teilweise fremdfinanziert werden. Das Finanzhaushaltgleichgewicht der Spezialfinanzierung Abfall bleibt erhalten.

Die Zuweisung der Kosten erfolgt über die Anlagenbuchhaltung Nr. 14063.01.004 sowie über die Finanzbuchhaltung Nr. 390.1.5060.06.

Erwägungen

Antrag

Der GGR beschliesst für die Ersatzbeschaffung des Kehrichtfahrzeugs Scania G410 (Jahrgang 2018) einen Verpflichtungskredit von Fr. 800‘000.00 (Spezialfinanzierung Abfall). Teuerungsbedingte Mehrkosten gelten als genehmigt.

Beilagen Keine

2026-252

111 072.04 Liegenschaften; Schulanlagen; Schulanlage Grentschel B+P

Schulanlage Grentschel, Hardernstrasse 4; Ersatz der Stoffstoren durch Lamellenstoren; Verpflichtungskredit

Ausgangslage / Vorgeschichte
Das «alte» Schulhaus Grentschel wurde im Jahr 2004 erstellt. Die grosszügigen Fensterfronten wurden damals mit Stoffaussenstoren ausgerüstet. Diese Lösung entsprach zum Zeitpunkt der Erstellung den damaligen Anforderungen. Infolge des Klimawandels haben sich die Rahmenbedingungen jedoch deutlich verändert. Mehrtägige Hitzeperioden treten heute häufiger und intensiver auf. Gerade bei grossen Glasfassaden und grosszügigen Fensterflächen führt dies zu einer starken Aufheizung der Schulräume. Die bestehenden Stoffstoren bieten zwar einen gewis-

sen Sonnenschutz, ihre Wirkung gegen Hitze, Blendung und direkte Sonneneinstrahlung ist jedoch begrenzt. Aus heutiger Sicht ist es deshalb angezeigt, die Beschattungssituation neu zu beurteilen und an die aktuellen klimatischen und betrieblichen Anforderungen anzupassen.
Lamellenstoren bieten gegenüber Stoffstoren mehrere wesentliche Vorteile. Sie ermöglichen eine bessere Regulierung von Sonnenlicht und Wärmeeintrag, da die Lamellen je nach Sonnenstand gezielt eingestellt werden können. Dadurch kann die direkte Sonneneinstrahlung reduziert werden, ohne die Räume vollständig zu verdunkeln. Dies verbessert das Raumklima, erhöht den Komfort für SchülerInnen sowie Lehrpersonen und unterstützt einen zeitgemässen Schulbetrieb. Zudem sind Lamellenstoren robuster, langlebiger und bei grossen Fensterflächen funktional besser geeignet. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Sicherheit. Die Storen bilden einen Teil der Massnahmen im Zusammenhang mit Amok- und Krisensituationen. Lamellenstoren sind im Gegensatz zu den bestehenden Stoffstoren blickdicht und können somit als wirksamer Sichtschutz dienen. Dadurch sind die Schulräume von aussen nicht einsehbar, was die Sicherheit im Ereignisfall verbessert. Zusätzlich ermöglichen Lamellenstoren eine kontrollierte Nachtauskühlung der Klassenzimmer. Die Räume können in den kühleren Nachtstunden besser gelüftet beziehungsweise ausgekühlt werden, während gleichzeitig ein gewisser Sicht- und Sonnenschutz erhalten bleibt. Dies trägt dazu bei, die Temperaturen am Folgetag zu reduzieren und den Bedarf an technischen Kühlmassnahmen möglichst gering zu halten.
Die Erstellung von Lamellenstoren ist deshalb eine sinnvolle und zukunftsgerichtete Massnahme. Sie verbessert den sommerlichen Wärmeschutz, erhöht die Aufenthaltsqualität in den Schulräumen, unterstützt die Sicherheit und trägt zu einem nachhaltigen Umgang mit den bestehenden Gebäuden bei. Bei einer Ablehnung bleibt die heutige Situation bestehen. Die Schulräume werden sich während Hitzeperioden weiterhin stark aufheizen, der Sonnen- und Sichtschutz bleibt ungenügend und die Möglichkeiten zur Verbesserung des Raumklimas sowie der Sicherheit können nicht umgesetzt werden.

Rechtliche Grundlagen
Für Ausgaben von Fr. 150‘000.00 bis Fr. 1 Mio. liegt die Zuständigkeit abschliessend beim GGR (Art. 47 Bst. b GO).

Bezug zu Richtlinien+Zielsetzungen
Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
- Erhalt und Aufwertung einer dem Bevölkerungswachstum angepassten Infrastruktur

Haltung GR
Der GR hat an seiner Sitzung vom 05.12.2025 [🗎 1981] beschlossen, in Neubauten keine aktive Kühlung für Räume einzubauen und weiterhin ausschliesslich auf passive und organisatorische Massnahmen zur Reduktion von Raumtemperaturen wie Nachtlüftung, Sonnenschutz und bauliche Optimierungen zu setzen.

Postulate
Das dringliche Postulat GLP/SP/Mitte/EVP «Gesundes Lernklima; Ressourceneffiziente Massnahmen gegen Hitze in Schulräumen» (Nr. 2025/16) sowie das Postulat FDP; «Sommerliche Überhitzung wirksam bekämpfen - für ein gutes Schulklima in Lyss-Busswil"» (Nr. 2025/17) zeigen, dass der Hitzeschutz in den Lysser Schulen ein wichtiges Thema ist, welches auch in der Politik zu Diskussionen Anstoss gibt.

Projekt
Die bestehenden Stoffaussenstoren beim «alten» Schulhaus Grentschel werden durch motorisierte Lamellenstoren aus Aluminium ersetzt. Die neuen Storen werden an den bestehenden Fensterfronten montiert. Die Lamellenneigung kann künftig individuell reguliert werden, sodass die Beschattung je nach Nutzung der Räume und Sonnenstand angepasst werden kann.
Die Montage erfolgt mittels Fassadengerüst. Die bestehenden Elektroinstallationen werden, soweit möglich, für die neuen Storen weiterverwendet. Die vorhandene Steuerung sowie die bestehende Wetterstation bleiben im Einsatz und werden in das neue System integriert.
Für die sicherheitsrelevante Ansteuerung werden die Storen über ein neues Kabel mit der Evakuierungsanlage des Neubaus verbunden. Bei Auslösung des Amokknopfs fahren sämtliche Storen im Altbau automatisch herunter. Damit wird die bestehende Sicherheitsinfrastruktur erweitert und die Funktion der Storen in das übergeordnete Schutzkonzept eingebunden.

Mit dem Projekt wird die bestehende Beschattungsanlage technisch erneuert und funktional erweitert. Gleichzeitig kann ein grosser Teil der vorhandenen Infrastruktur weiterhin genutzt werden.

Baukredit
Der Kostenvoranschlag basiert auf Unternehmerofferten die vor Ort besprochen worden sind und ist als Kostendach zu betrachten.

BKP	Arbeitsgattung	Kosten in Fr.
228	Storenlieferung inkl. Montage	424'138.45
230	Elektriker	30'196.45
215	Gerüst	32'183.95
	Amok Steuerung	800.00
	Reserve	49'681.15
	Total Kostenvoranschlag (gerundet)	**537'000.00**

Weiteres Vorgehen / Terminprogramm

Antrag GR	10.08.2026
Beschluss GGR	14.09.2026
Baubewilligungsverfahren	Frühling 2027
Ausführung	Sommer 2027

Mitbericht Abteilung Finanzen

Im aktuell gültigen Finanzplan sowie im Investitionsprogramm ist das vorliegende Projekt berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der geplanten Investitionen der Gemeinde Lyss sowie der aktuellen Finanzplanung ist die Investition grundsätzlich finanzierbar. Die Finanzierung erfolgt über Fremdkapital und führt zu einer entsprechenden Erhöhung der Verschuldung der Gemeinde Lyss.

Die Berechnung der Abschreibungen erfolgt nach den Vorgaben von HRM2, mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren. Die Abschreibungen erfolgen nach der linearen Methode.

Jahr	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Bruttoinvestition						
Buchwert vor Abschreibungen	**537'000**					
Abschreibung (linear, 10 Jahre Nutzungsdauer = 10 %)	53'700	53'700	53'700	53'700	53'700	53'700
Restwert Buchwert	483'300	429'600	375'900	322'200	268'500	214'800

Jährliche Kapitalkosten						
Abschreibung	53'700	53'700	53'700	53'700	53'700	53'700
Kalkulatorische Verzinsung 2.5 %	13'425	12'083	10'740	9'398	8'055	6'712
Jährliche Kapitalkosten Total	**67'125**	**65'783**	**64'440**	**63'098**	**61'755**	**60'412**

Die Investition trägt zur Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes, der Nutzungsqualität der Schulräume sowie zur Erhöhung der Sicherheit bei. Aus finanzpolitischer Sicht ist jedoch festzuhalten, dass die Investition nicht wertvermehrend wirkt, sondern primär dem Werterhalt und der Anpassung der bestehenden Infrastruktur an die heutigen Anforderungen dient.

Die mit dem Projekt verbundenen Abschreibungen und Zinskosten sind unter den aktuellen finanzpolitischen Rahmenbedingungen tragbar. Der GR wird jedoch weiterhin gefordert sein, die Entwicklung der Verschuldung sowie die kumulierten Folgekosten aus den zahlreichen anstehenden Infrastrukturprojekten im Auge zu behalten.

Erwägungen

Antrag

Der GGR beschliesst einen Verpflichtungskredit über Fr. 537'000.00 für den Ersatz der Storen beim alten Grentschelschulhaus an der Hardernstrasse 4.

Beilagen	Keine
Auftrag	B+P: Ausführung
Prot. auszug	F

2026-244

112 070.02 Liegenschaften; Grundstück; Landerwerb und Verkauf P

Parzelle Nr. 3577; Landabgabe im Baurecht an a energie AG, Schüpfen

Ausgangslage / Vorgeschichte

Mit dem Rückkauf der Parzelle Nr. 3577 wurde eine Fläche von rund 7'200 m² Industriebauland im Industriegebiet Süd verfügbar.

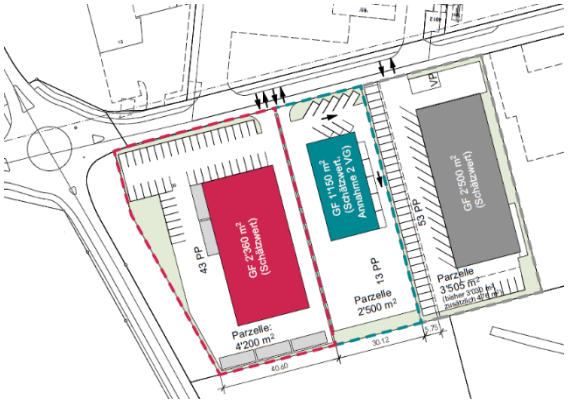

Der GR hatte bereits von verschiedenen Interessenten für dieses Terrain konkrete Anfragen erhalten und deshalb festgelegt, dass nach Möglichkeit für drei Parteien eine Lösung gefunden werden soll. Diese wurde so geplant, dass jede Parzelleneinheit für sich selbstständig funktioniert, aber auch bei entsprechender Absprache und Koordination unter den Grundeigentümern gemeinsame Lösungen z.B. Zufahrt und/oder Parkierung möglich sind.

Die folgenden Firmen haben unmittelbar nach dem bekannt werden der Landverfügbarkeit eine konkrete Anfrage bei der Gemeinde gestellt:

- a energie AG, Schüpfen ist bereits seit längerem bei der Gemeinde Lyss auf der Liste für Industriebauland
- Bäckerei Burkhard würde eine Option erhalten, um die Parkierungssituation zu verbessern (Kompetenz GR)
- Kämpf Gartenbau AG ist auch bereits seit längerem auf der Liste der Gemeinde.

Rechtliche Grundlagen

Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte werden den Ausgaben gleichgestellt (Art. 19 Bst. b GO). Der Betrag liegt in der abschliessenden Zuständigkeit des GGR (Art. 47 Bst. b GO).

Bezug zu Richtlinien+Zielsetzungen

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

- Die Anzahl Arbeitsplätze entspricht mindestens der Hälfte der Einwohnerzahl
- Lyss betreibt eine aktive und dynamische Bodenpolitik
- Gute Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Lyss schaffen und die Ansiedlung von Arbeitsplätzen fördern.

Landabgabe an a energie AG

Für die a energie AG wurde eine Fläche von 4'200 m² im nördlichen Teilbereich der Parzelle vorgesehen.

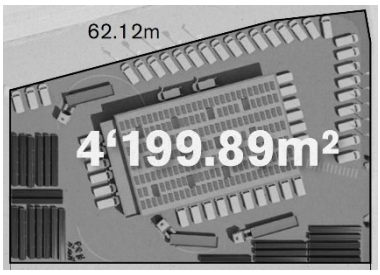

Die a energie AG ist seit 20 Jahre in der Fernwärmebranche tätig und in Schüpfen zuhause.
Durch kontinuierliches und eigenfinanziertes Wachstum steht sie heute mit über 80 Mitarbeitenden an einen Wendepunkt, die Räumlichkeiten in Schüpfen mit Werkstätte, Werkhof und

Lager sind zu klein. Sie sind daher seit rund 2 Jahre auf der Suche nach einer Vergrösserungslösung in der Region.



Sie benötigen ein Gebäude und Dispositionsfläche, welche gross genug sind, um der Weiterentwicklung der Firma gerecht zu werden (min. 4'000 m²). Gemäss Firmenwebsite beschäftigt die a energie AG über 80 Mitarbeitende verteilt auf mehrere Standorte in der Schweiz.
Mit der Realisierung des Projektes würden über 60 Arbeitsplätze in Lyss realisiert.
Die Kerntätigkeit der a energie AG liegt im wachsenden Marktbereich der Fernwärme.

Die Landabgabe erfolgt zu folgenden Bedingungen:
Landabgabe im Baurecht

Fläche	4'200 m² (genaue Fläche nach Ausmass Geometer)
Landwert	Fr. 240.00 / m² (indexiert)
Zinssatz	3 % (aktueller Stand Baurechtszins Gemeinde Lyss)
Effektiver Zins	Fr. 30'240.00
Baurechtsdauer	50 Jahre

Erwägungen

Antrag

Der GGR genehmigt die Landabgabe im Baurecht in der Industriezone Süd an die a energie AG Schüpfen wie folgt:

- **Baurecht für den Halt von 4'200 m² (genaue Fläche wird vom Geometer festgelegt).**
- **Baurechtsparameter**
  - **Landpreis** **Fr. 240.00**
  - **Aktueller Zinssatz** **3 %**
  - **Baurechtsdauer** **50 Jahre**

Beilagen Keine

2016-265

113 070.02 Liegenschaften; Grundstück; Landerwerb und Verkauf P

Parzelle Nr. 3577; Landabgabe im Baurecht an Kämpf Gartenbau AG, Lyss

Ausgangslage / Vorgeschichte

Mit dem Rückkauf der Parzelle Nr. 3577 wurde eine Fläche von rund 7'200 m² Industriebauland im Industriegebiet Süd verfügbar.

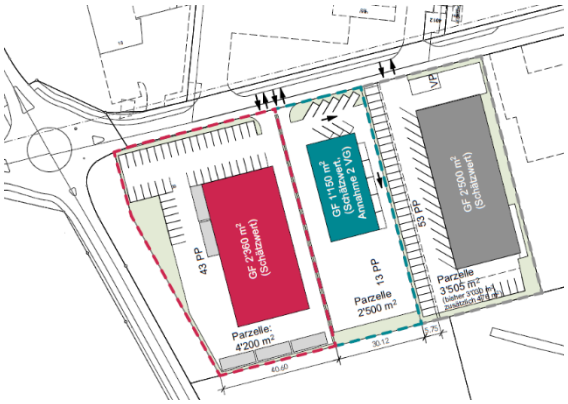

Der GR hatte bereits von verschiedenen Interessenten für dieses Terrain konkrete Anfragen erhalten und deshalb festgelegt, dass nach Möglichkeit für drei Parteien eine Lösung gefunden werden soll. Diese wurde so geplant, dass jede Parzelleneinheit für sich selbstständig funktioniert, aber auch bei entsprechender Absprache und Koordination unter den Grundeigentümern auch gemeinsame Lösungen z.B. Zufahrt und/oder Parkierung möglich sind.

Die folgenden Firmen haben unmittelbar nach dem bekannt werden der Landverfügbarkeit eine konkrete Anfrage bei der Gemeinde gestellt:

- a energie AG Schüpfen ist bereits seit längerem bei der Gemeinde Lyss auf der Liste für Industriebauland
- Bäckerei Burkhard würde eine Option erhalten, um die Parkierungssituation zu verbessern (Kompetenz GR)

- Kämpf Gartenbau AG ist auch bereits seit längerem auf der Liste der Gemeinde.

Rechtliche Grundlagen
Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte werden den Ausgaben gleichgestellt (Art. 19 Bst. b GO). Der Betrag liegt in der abschliessenden Zuständigkeit des GGR (Art. 47 Bst. b GO).

Bezug zu Richtlinien+Zielsetzungen
Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
- Die Anzahl Arbeitsplätze entspricht mindestens der Hälfte der Einwohnerzahl
- Lyss betreibt eine aktive und dynamische Bodenpolitik
- Gute Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Lyss schaffen und die Ansiedlung von Arbeitsplätzen fördern.

Landabgabe an Kämpf Gartenbau AG



Die Kämpf Gartenbau AG ist seit 1983 in Lyss angesiedelt und hat aktuell 25 Mitarbeitende.
Sie sind auf Gartenbau spezialisiert und liefern von der Planung über den Gartenbau bis zum -unterhalt alle Dienstleistungen aus einer Hand.

Am bestehenden Standort besteht keine Erweiterungsoption mehr und die Firma musste bereits mehrere Bereiche (Lager, Büro, usw.) auslagern. Mit dem neuen Standort können diese Bereiche wieder an einem Standort geführt und damit die Betriebsabläufe effizient gestaltet werden, was für die Zukunft des Betriebs von essenzieller Bedeutung ist.
Die Landabgabe erfolgt zu folgenden Bedingungen:
Landabgabe im Baurecht

Fläche	2’500 m^2 (genaue Fläche nach Ausmass Geometer)
Landwert	Fr. 240.00 / m^2 (indexiert)
Zinssatz	3 % (aktueller Stand Baurechtszins Gemeinde Lyss)
Effektiver Zins	Fr. 18’000.00
Baurechtsdauer	50 Jahre

Erwägungen

Antrag

Der GGR genehmigt die Landabgabe im Baurecht in der Industriezone Süd an die Kämpf Gartenbau AG Lyss wie folgt:
- **Baurecht für den Halt von 2’500 m^2 (genaue Fläche wird vom Geometer festgelegt).**
- **Baurechtsparameter**
  - **Landpreis** **Fr. 240.00**
  - **Aktueller Zinssatz** **3 %**
  - **Baurechtsdauer** **50 Jahre**

Beilagen Keine

114 011.10 Organisation; Recht/Leitbilder; Reglemente/Verordnungen P

Motion überparteilich; "Änderung GGR-Geschäftsordnung: Dringliche Motionen und Postulate"; 2026/15; Stellungnahme

Ausgangslage / Vorgeschichte

An der GGR-Sitzung vom 29.06.2026 wurde die überparteiliche Motion «Änderung GGR-Geschäftsordnung: Dringliche Motionen und Postulate» (Nr. 2026/15) eingereicht. Unterzeichnende sind die Mitglieder des Leitenden Ausschusses. Sie stellen folgendes Begehren:
Der GR wird beauftragt, dem GGR eine Änderung der Geschäftsordnung zu unterbreiten, wonach bei dringlich eingereichten Motionen und Postulaten die/der EinreicherIn nicht nur die Dringlichkeit begründen, sondern das Geschäft vor dem Entscheid über die Dringlichkeit auch kurz inhaltlich vorstellen kann. Im Gegenzug ist eine angemessene Redezeitbeschränkung vorzusehen.

Begründung

An der GGR-Sitzung vom 11.05.2026 sorgte die Handhabung von zwei dringlich eingereichten Vorstössen für Verwirrung, da über die Dringlichkeit abgestimmt werden musste, ohne dass die inhaltliche Tragweite des Vorstosses wirklich bekannt war. Der Leitende Ausschuss des GGR diskutierte die Handhabung und hat nun diesen Vorstoss verfasst.
Gemäss Art. 31 des Geschäftsreglements wird vor der Abstimmung über die Dringlichkeit ausschliesslich die Dringlichkeit des Vorstosses begründet. Die Ratsmitglieder müssen somit entscheiden, ob ein Geschäft dringlich behandelt werden soll, ohne dass ihnen dessen Inhalt zwingend bekannt ist. Dies war an der erwähnten GGR-Sitzung mindestens bei einem der beiden Vorstösse der Fall, da weder die einreichende Fraktion noch der GGR-Präsident den Wortlaut des Vorstosses bekanntgab.
In der Praxis führt dies dazu, dass der Rat die Dringlichkeit teilweise nur aufgrund des Titels oder einer sehr knappen Erläuterung beurteilen kann. Für einen sachgerechten Entscheid ist es jedoch wichtig, zumindest die wesentlichen Inhalte, Zielsetzungen und Auswirkungen eines Vorstosses zu kennen. Erst dadurch kann beurteilt werden, ob tatsächlich ein besonderes Interesse an einer dringlichen Behandlung besteht.
Die Möglichkeit einer kurzen inhaltlichen Vorstellung stärkt die Transparenz und verbessert die Entscheidgrundlage des GGR. Gleichzeitig soll durch eine klare Redezeitbeschränkung sichergestellt werden, dass die Sitzung nicht unnötig verlängert wird und die eigentliche materielle Diskussion weiterhin erst im Rahmen der Behandlung des Vorstosses erfolgt.
Die beantragte Änderung schafft somit einen ausgewogenen Ausgleich zwischen einer effizienten Sitzungsführung und einer fundierten Entscheidfindung. Gleichzeitig fällt die teilweise schwierig durchsetzbare Abgrenzung zwischen Begründung der Dringlichkeit und inhaltlicher Erläuterung weg.
Die Motionäre regen zudem an, dass zukünftig dringliche Vorstösse entweder durch die einreichende(n) Fraktion(en) vorgängig sämtlichen Parlamentsmitgliedern bekannt gemacht werden und/oder dass sich das GGR-Präsidium um die Bekanntmachung kümmert.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 30 Bst. a der Geschäftsordnung GGR kann mittels Motion verlangt werden, dass der GR ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des GGR zum Beschluss unterbreitet.
Im vorliegenden Geschäft handelt es sich um eine Änderung der Geschäftsordnung für den GGR. Gemäss Art. 43 GO erlässt der GGR die Geschäftsordnung.
Somit kann der vorliegende Vorstoss rechtlich als Motion behandelt werden.

Feststellungen

Gemäss Art. 31 der GO GGR kann bei der Einreichung einer Motion oder eines Postulats die Dringlichkeit beantragt werden. Vor der Abstimmung über die Dringlichkeit erhält die einreichende Person Gelegenheit, die Dringlichkeit des Vorstosses zu begründen. Anschliessend entscheidet der GGR ohne materielle Beratung über die Dringlichkeit. Wird diese bejaht, erfolgt die Behandlung des Vorstosses in derselben Sitzung im Anschluss an die ordentlichen Traktanden. Mit der vorliegenden Motion wird beantragt, die GO GGR dahingehend anzupassen, dass die einreichende Person vor dem Entscheid über die Dringlichkeit zusätzlich eine kurze inhaltliche Vorstellung des Vorstosses vornehmen kann. Gleichzeitig soll eine angemessene Redezeitbeschränkung vorgesehen werden.

Stellungnahme GR
Der GR teilt die Auffassung, dass die Ratsmitglieder für den Entscheid über die Dringlichkeit über eine ausreichende Informationsgrundlage verfügen sollen. Dieses Ziel lässt sich mit einfachen Massnahmen erreichen.

Die Dringlichkeitsabstimmung dient ausschliesslich der Beurteilung, ob ein Vorstoss aufgrund besonderer Umstände sofort behandelt werden soll. Sie soll bewusst keine Vorberatung oder inhaltliche Diskussion vorwegnehmen. Würde vor dem Entscheid über die Dringlichkeit eine inhaltliche Vorstellung erfolgen, bestünde die Gefahr, dass bereits Argumente für oder gegen den Vorstoss ausgetauscht und damit die materielle Beratung vorgezogen wird. Dies widerspricht dem Zweck des Dringlichkeitsverfahrens und erschwert eine konsequente Sitzungsleitung.

Dringliche Vorstösse sind ein wichtiges parlamentarisches Instrument. Mit der Dringlichkeit sollte jedoch vorsichtig umgegangen werden, weil durch die Dringlichkeit die ordentliche Vorberatung von Vorstössen in Kommissionen erschwert wird. Durch die Vermischung von Dringlichkeits- und materieller Debatte besteht die Gefahr, dass ein materiell als wichtig eingeschätztes Thema von einer Ratsmehrheit trotz objektiv fehlender Dringlichkeit, als dringlich erklärt werden könnte.

Nach Ansicht des GR liegt es grundsätzlich in der Verantwortung der Urheberschaft eines dringlichen Vorstosses, die übrigen Ratsmitglieder beziehungsweise Fraktionen über dessen Inhalt zu informieren und für das Anliegen zu werben. Hierfür bestehen bereits heute verschiedene Möglichkeiten. Ein derartiger Vorstoss entsteht in der Regel nicht erst am Sitzungstag um 08:55 Uhr. Wie in allen politischen Prozessen rund um Parlamentsgeschäfte steht es der Urheberschaft frei, die übrigen Fraktionen beziehungsweise Ratsmitglieder bereits im Vorfeld zumindest über den Inhalt ihres Vorstosses zu informieren. Die Eingabefrist von 09:00 Uhr am Sitzungstag stellt die spätestmögliche Einreichung sicher und ermöglicht der Exekutive (GR) eine kurze Vorlaufzeit, um zum Vorstoss Stellung zu nehmen und gegebenenfalls eine rasche Erheblicherklärung zu beantragen.

Allenfalls könnte in der GO GGR festgemacht werden, dass das GGR-Sekretariat bis spätestens um 12:00 Uhr am Sitzungstag alle GGR-Mitglieder über die eingegangenen dringlichen Vorstösse informiert bzw. auf der Sitzungsplattform aufschaltet.

Vor diesem Hintergrund erachtet der GR die bestehende Regelung als zweckmässig und schlägt vor, diese mit obigem Umsetzungsvorschlag zu ergänzen.

Mitbericht Leitender Ausschuss

Der LA hat von der Haltung des GR Kenntnis genommen und teilt dessen Auffassung, dass die Motion erheblich zu erklären ist. Das Anliegen einer besseren Information der GGR-Mitglieder über den Inhalt dringlicher Vorstösse ist berechtigt.

Den vorgeschlagenen Umsetzungsweg des GR, den Vorstoss elektronische bis 12:00 Uhr am Sitzungstag dem GGR zuzustellen, erachtet der LA als zu umständlich für die Verwaltung. Ebenso ist fraglich, ob sämtliche GGR-Mitglieder tagsüber Zeit finden, sich einzulesen. Der LA befürwortet stattdessen die im Vorstoss vorgeschlagene Lösung: eine kurze, mündliche Vorstellung durch die Urheberschaft vor dem Dringlichkeitsentscheid und schlägt hierfür eine Redezeitbeschränkung von max. 3 Minuten vor.
Der LA zeigt sich zudem offen gegenüber weiteren Umsetzungsvorschlägen und erachtet es als sinnvoll, dass dem GGR für die Diskussion mehrere Varianten aufgezeigt werden.

Erwägungen

Antrag

Der GGR erklärt die überparteiliche Motion "Änderung GGR-Geschäftsordnung: Dringliche Motionen und Postulate" (Nr. 2026/15) als erheblich.

Beilagen Keine

115 080.50 Verkehr; Verkehrsplanung; Verkehrssicherheit S,L+S

Postulat Steffe Cathrine; "Sicherheit auf den Schulwegen jetzt!"; 2026/2; Stellungnahme

Ausgangslage

An der GGR-Sitzung vom 02.03.2026 wurde von Steffe Catherine das Postulat «Sicherheit auf den Schulwegen jetzt!» (Nr. 2026/02) eingereicht.

Begründung

Der GR prüft wie die Schulwege für die SchülerInnen zeitnah in punkto Sicherheit verbessert werden können. Insbesondere bei der Querung der Aarbergstrasse im Bereich der Salzbütti, die Kreuzung Alpenstrasse-Rainweg, Beundengasse-Westring sowie Hardernstrasse-Kreuzfeldstrasse-Grentschelstrasse kommt es immer wieder zu brenzligen Situationen. Ausserdem werden Elterntaxis immer häufiger und gefährden die Kinder die zu Fuss und mit dem Fahrrad unterwegs sind.

Antrag

Die Elternräte Stegmatt und Lyssbach machen seit längerem auf die Situation aufmerksam. Getan hat sich noch nichts. Auch im Parlament sind bereits Vorstösse zu diesem Thema gemacht worden. Potenzielle Lösungen, welche vom GR in Aussicht gestellt worden sind, wurden nicht umgesetzt.
Es braucht eine zeitnahe Lösung bevor ein schlimmer Unfall passiert!

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 30 Bst. b der Geschäftsordnung GGR kann mittels Postulat verlangt werden, dass der GR ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des GGR oder des GR prüft. Der vorliegende Vorstoss kann rechtlich als Postulat behandelt werden.

Bezug zu Richtlinien+Zielsetzungen

- Lyss bietet wahrnehmbare Aufenthaltsqualität
- Infrastruktur ist attraktiv und adaptiert an Grösse und Anforderungen

Problemstellung

Auf dem Geoinformatiksystem (WebGIS) der Gemeinde sind Schulwege eingetragen. Ob diese Wege von allen SchülerInnen benutzt werden, ist eine Annahme.
Folgende von den Postulanten zur Prüfung aufgeführten Kreuzungen hat das Ressort Sicherheit, Liegenschaft + Sport (S,L+S) schon vor dem Postulat bereits abgeklärt und Lösungen mit Fachpersonen diskutiert:

Aarbergstrasse im Bereich der Salzbütti

Eine Begehung der Kreuzung mit einer Fachperson zeigte, dass die Kreuzung aus strassenbaulicher Sicht korrekt ausgeführt ist. Die Breite der Fahrbahn ist wegen dem ÖV auf 6m ausgerichtet. Die Querung der Aarbergstrasse im Bereich Herrengasse – Zeughausstrasse verläuft jedoch schräg. Das kann ein Grund für ein unsicheres Gefühl bei der Querung der Strasse auslösen. Die farbliche Gestaltung im Bereich der Kreuzung und die Markierung eines Fussgängerstreifens werden abermals geprüft. Im November 2025 haben Vertretende des Elternrats Lyssbach, der Kantonspolizei und dem Ressort S,L+S das Thema besprochen. Dabei sind folgende Entscheide gefällt worden:

- Zurzeit queren ca. 13 Kinder im Alter von 6 bis 11 Jahren die Kreuzung zu Fuss, die restlichen Kinder mit dem Velo.
- Der Elternrat sensibilisiert die Eltern, wenn sie ihre Kinder in die Schule begleiten, möglichst andere Kinder zu animieren, sich ihnen anzuschliessen.
- Der Elternrat überlegt sich, einen eigenen Lotsendienst zum Bsp. mit Grosseltern (Generationenprojekt) bei der Kreuzung zu betreiben.
- Die Schulleitung fordert die «Elterntaxis» auf, nicht vor dem Schulhaus oder dem Fussgängerstreifen anzuhalten.
- Mitarbeitende des Bereichs öffentliche Sicherheit markieren Präsenz vor dem Schulhaus und weisen «Elterntaxis» weg.

Beundengasse – Westring
Der Bereich öffentliche Sicherheit hat zusammen mit dem Verkehrsberater der Kantonspolizei die Kreuzung besichtigt. Die Kreuzung wird als übersichtlich eingestuft – strassenbaulich wird die Kreuzung als gut eingestuft. Auch hier haben Mitarbeitende des Bereichs öffentliche Sicherheit Präsenz markiert und fehlbare «Elterntaxis» vom Trottoir weggewiesen. Die farbliche Gestaltung im Bereich der Kreuzung wird geprüft.

Hardernstrasse – Kreuzfeldstrasse – Grentschelstrasse
Für diese Kreuzung wurde 2023 eine Studie zur sicheren Querung erstellt. An der Informationsveranstaltung vom 11.05.2023 wurde die Studie verschiedenen Interessengruppen vorgestellt, u.a. wurden auch die Schulen und der Elternrat eingeladen. Mit dem Rückbau der Ampelanlage, der Versetzung des Fussgängerstreifens, der Markierung «Achtung Kinder» auf der Strasse und baulichen Anpassungen sind die Empfehlungen der Studie umgesetzt worden.

Kreuzung Alpenstrasse – Rainweg
Die Kreuzung wird zusammen mit der Alpenstrasse voraussichtlich ab 2027 saniert. Am Knoten werden die Strassenradien angepasst und neue Markierungen angebracht. Damit wird die Querung für die Kinder optisch besser dargestellt.

«Elterntaxis»
Die «Elterntaxis» sind in vielen Gemeinden und Städten ein grosses Thema. Den Eltern grundsätzlich verbieten, ihre Kinder mit dem Auto zur Schule zu fahren, dafür fehlt eine gesetzliche Grundlage. Anhalteverbote sowie Teilfahrverbote auf Schulareale werden von vielen Eltern ignoriert. Die Polizei kontrolliert und büsst die Teilfahrverbote – mit dem Resultat, dass sich die Eltern bei nächster Gelegenheit nicht darum kümmern.

Stellungnahme GR
Dem GR ist die Sicherheit der SchülerInnen wichtig. Deshalb behandelt er die Sicherheit als rollenden Prozess und überprüft die Situation der Schulwege immer wieder. Er nimmt die Wahrnehmungen und Befürchtungen der Postulanten ernst und unterstützt, dass die Abteilung S,L+S mit dem VCS Gespräche über weitere Verbesserungen führt und vorhandene sowie neue Erkenntnisse vertieft und umsetzt. Der GR versteht die bereits umgesetzten und eingeleiteten Massnahmen als wichtige Beiträge an die Verkehrs- und Schulwegsicherheit.

Erwägungen

Antrag

Der GGR erklärt das Postulat Steffe Cathrine «Sicherheit auf den Schulwegen jetzt!» (2026/2) als erheblich, nimmt von der Beantwortung Kenntnis und schreibt es als erfüllt ab.

Beilagen Keine

116 080.50 Verkehr; Verkehrsplanung; Verkehrssicherheit S,L+S

Postulat überparteilich "Sicherheit der Schulwege erhöhen"; 2026/9; Stellungnahme

Ausgangslage
An der GGR-Sitzung vom 11.05.202 wurde das überparteiliche Postulat «Sicherheit auf den Schulwegen jetzt!» (Nr. 2026/09) eingereicht.

Begründung
Der GR prüft wie die Schulwege für die SchülerInnen zeitnah in punkto Sicherheit verbessert werden können. Insbesondere bei der Querung der Aarbergstrasse im Bereich der Salzbütti, die Kreuzung Alpenstrasse-Rainweg, Beundengasse-Westring sowie Hardernstrasse-Kreuzfeldstrasse-Grentschelstrasse kommt es immer wieder zu brenzligen Situationen. Ausserdem werden Elterntaxis immer häufiger und gefährden die Kinder die zu Fuss und mit dem Fahrrad unterwegs sind.

Antrag
Die Elternräte Stegmatt und Lyssbach machen seit längerem auf die Situation aufmerksam. Getan hat sich noch nichts. Auch im Parlament sind bereits Vorstösse zu diesem Thema gemacht worden. Potenzielle Lösungen, welche vom GR in Aussicht gestellt worden sind, wurden nicht umgesetzt.
Es braucht eine zeitnahe Lösung bevor ein schlimmer Unfall passiert!

Rechtliche Grundlagen
Gemäss Art. 30 Bst. b der Geschäftsordnung GGR kann mittels Postulat verlangt werden, dass der GR ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des GGR oder des GR prüft. Der vorliegende Vorstoss kann rechtlich als Postulat behandelt werden.

Bezug zu Richtlinien+Zielsetzungen
- Lyss bietet wahrnehmbare Aufenthaltsqualität
- Infrastruktur ist attraktiv und adaptiert an Grösse und Anforderungen

Problemstellung
Auf dem Geoinformatiksystem (WebGIS) der Gemeinde sind Schulwege eingetragen. Ob diese Wege von allen SchülerInnen benutzt werden, ist eine Annahme.
Folgende von den Postulanten zur Prüfung aufgeführten Kreuzungen hat das Ressort Sicherheit, Liegenschaft + Sport (S,L+S) schon vor dem Postulat bereits abgeklärt und Lösungen mit Fachpersonen diskutiert:

Aarbergstrasse im Bereich der Salzbütti
Eine Begehung der Kreuzung mit einer Fachperson zeigte, dass die Kreuzung aus strassenbaulicher Sicht korrekt ausgeführt ist. Die Breite der Fahrbahn ist wegen dem ÖV auf 6m ausgerichtet. Die Querung der Aarbergstrasse im Bereich Herrengasse – Zeughausstrasse verläuft jedoch schräg. Das kann ein Grund für ein unsicheres Gefühl bei der Querung der Strasse auslösen. Die farbliche Gestaltung im Bereich der Kreuzung und die Markierung eines Fussgängerstreifens werden abermals geprüft. Im November 2025 haben Vertretende des Elternrats Lyssbach, der Kantonspolizei und dem Ressort S,L+S das Thema besprochen. Dabei sind folgende Entscheide gefällt worden:
- Zurzeit queren ca. 13 Kinder im Alter von 6 bis 11 Jahren die Kreuzung zu Fuss, die restlichen Kinder mit dem Velo.
- Der Elternrat sensibilisiert die Eltern, wenn sie ihre Kinder in die Schule begleiten, möglichst andere Kinder zu animieren, sich ihnen anzuschliessen.
- Der Elternrat überlegt sich, einen eigenen Lotsendienst zum Bsp. mit Grosseltern (Generationenprojekt) bei der Kreuzung zu betreiben.
- Die Schulleitung fordert die «Elterntaxis» auf, nicht vor dem Schulhaus oder dem Fussgängerstreifen anzuhalten.
- Mitarbeitende des Bereichs öffentliche Sicherheit markieren Präsenz vor dem Schulhaus und weisen «Elterntaxis» weg.

Beundengasse – Westring
Der Bereich öffentliche Sicherheit hat zusammen mit dem Verkehrsberater der Kantonspolizei die Kreuzung angeschaut. Die Kreuzung wird als übersichtlich eingestuft – strassenbaulich wird die Kreuzung als gut eingestuft. Auch hier haben Mitarbeitende des Bereichs öffentliche Sicherheit Präsenz markiert und fehlbare «Elterntaxis» vom Trottoir weggewiesen. Die farbliche Gestaltung im Bereich der Kreuzung wird geprüft.

Hardernstrasse – Kreuzfeldstrasse – Grentschelstrasse
Für diese Kreuzung wurde 2023 eine Studie zur sicheren Querung erstellt. An der Informationsveranstaltung vom 11.05.2023 wurde die Studie verschiedenen Interessengruppen vorgestellt, u.a. wurden auch die Schulen und der Elternrat eingeladen. Mit dem Rückbau der Ampelanlage, der Versetzung des Fussgängerstreifens, der Markierung «Achtung Kinder» auf der Strasse und baulichen Anpassungen sind die Empfehlungen der Studie umgesetzt worden.
Kreuzung Alpenstrasse – Rainweg

Die Kreuzung wird zusammen mit der Alpenstrasse voraussichtlich ab 2027 saniert. Am Knoten werden die Strassenradien angepasst und neue Markierungen und angebracht. Damit wird die Querung für die Kinder optisch besser dargestellt.

«Elterntaxis»
Die «Elterntaxis» sind in vielen Gemeinden und Städten ein grosses Thema. Den Eltern grundsätzlich verbieten, ihre Kinder mit dem Auto zur Schule zu fahren, dafür fehlt eine gesetzliche Grundlage. Anhalteverbote sowie Teilfahrverbote auf Schulareale werden von vielen Eltern ignoriert. Die Polizei kontrolliert und büsst die Teilfahrverbote – mit dem Resultat, dass sich die Eltern bei nächster Gelegenheit nicht darum kümmern.

Stellungnahme GR
Dem GR ist die Sicherheit der SchülerInnen wichtig. Deshalb behandelt er die Sicherheit als rollenden Prozess und überprüft die Situation der Schulwege immer wieder. Er nimmt die Wahrnehmungen und Befürchtungen der Postulanten ernst und unterstützt, dass die Abteilung S,L+S mit dem VCS Gespräche über weitere Verbesserungen führt und vorhandene sowie neue Erkenntnisse vertieft und umsetzt. Der GR versteht die bereits umgesetzten und eingeleiteten Massnahmen als wichtige Beiträge an die Verkehrs- und Schulwegsicherheit.

Erwägungen

Antrag
Der GGR erklärt überparteiliche Postulat «Sicherheit der Schulwege erhöhen» (2026/9) erheblich, nimmt von der Beantwortung Kenntnis und schreibt dieses als erfüllt ab.

Beilagen Keine

117 101.11 Energie + Umwelt; Umweltbelastungen; Altlasten- und Verdachtsflächenkataster B+P

Interpellation SP; "Ist der Boden in Lyss PFAS belastet?"; 2026/14; Beantwortung

Ausgangslage
Die SP Lyss-Busswil reichte an der GGR-Sitzung vom 11.05.2026 die Interpellation «Ist der Boden in Lyss PFAS belastet?» (Nr. 2026/14) ein. Der Interpellationstext lautet wie folgt:
In Walliswil bei Wangen, Kt. Bern wurden über 120 Nanogramm pro Liter der vier bekanntesten PFAS-Stoffe, auch Ewigkeitschemikalien genannt, im Trinkwasser (Probe von 2024) nachgewiesen. «Ich würde dieses Wasser nicht trinken» sagt Philipp Wanner, Schadstoff-Hydrogeologe an der Universität im schwedischen Göteborg, zu den Proben.

Der vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) angekündigte Höchstwert ist bis heute in der Schweiz nicht eingeführt worden. Nach Schweizer Gesetz sind die Werte in Walliswil deshalb zwar legal, aber die EU-Trinkwasserrichtlinie hingegen enthielt schon seit 2020 eine Obergrenze von 100 Nanogramm pro Liter für die Summe von 20 PFAS-Stoffen – ein Wert, der in Walliswil überschritten ist. Zwischen Walliswil bei Wangen und Lyss, liegt eine Luftliniendistanz von nur ca. 30 km. Die Messung einer Bodenprobe von 2013 ergab für Ins, BE sogar einen Wert zwischen 1’000-10'000 ng/kg.
Europäische Wissenschaftler, stufen PFAS teilweise als reproduktionsgefährdend ein. Heute kann es bereits praktisch in jedem Menschen nachgewiesen werden und dort wo gemessen wird, steigen die Werte.

Beantwortung der Fragen
Der GR wird gebeten, über folgende die Gemeinde betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen:
1. Wurden im Trinkwasser der Gemeinde Lyss PFAS-Messungen durchgeführt? Wenn ja, wann und mit welchen Resultaten? Wenn nein, weshalb nicht?

Die Wasserversorgung wurde mittels Leistungsvereinbarung an die Evolon AG übertragen. Die Beantwortung wurde daher mit dieser abgestimmt.
Es liegen aktuelle Untersuchungen vom 17.03.2026 und vom 21.05.2026 zu den PFAS-Belastungen in den Wasserbezugsorten vor. Die gültigen Grenzwerte, aber auch die Grenzwerte ge-

mäss der aktuell in Vernehmlassung befindenden Änderung der Verordnung des Eidg. Departement des Innern (EDI) über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV; SR 817.022.11), werden nicht überschritten. In der Beilage sind die aktuellen Messresultate nachlesbar.

2. Plant die Gemeinde Lyss zusätzliche oder regelmässige PFAS-Messungen im Trinkwasser und im Grundwasser?

Die Messkampagne der Grundwasserbezugsorte (Bericht Kantonales Bodenschutzlabor) wird im Oktober 2026 wiederholt und ist nach aktuellem Probeplan des Grundwassermonitorings Seeland bis auf weiteres 2-mal jährlich vorgesehen.

Für die Quellwasserbezugsorte sieht die Evolon AG auf Grund der aktuell unterhalb der Nachweisgrenze liegenden Belastung und der Risikoeinschätzung betreffend Einbringen von PFAS in 12 bis 24 Monaten eine Wiederholung der Beprobung vor.

3. Wie informiert die Gemeinde die Bevölkerung über allfällige PFAS-Belastungen?

Die Evolon AG gibt der Bevölkerung auf Anfrage entsprechend Auskunft und informiert auf ihrer Website generell über die Wasserqualität. Aktuell liegen die PFAS-Belastungen weit unterhalb der zulässigen Grenzwerte, so dass keine speziellen Informationen aufgeschaltet sind. Im Fall erhöhter PFAS-Werte würde die Evolon AG die betroffene Bevölkerung proaktiv und direkt informieren. Die Kommunikation erfolgt transparent, verständlich, zeitnah und beinhaltet eine Einordnung der Messergebnisse, sowie konkrete Empfehlungen zum weiteren Vorgehen.

4. Welche Massnahmen wären vorgesehen, falls erhöhte PFAS-Werte festgestellt würden?

Die wirksamste Massnahme zur Einhaltung der PFAS-Grenzwerte ist eine Reduktion der Einträge von PFAS. Hier sind der Gesetzgeber und die Industrie entsprechend gefordert.

Steigen die Belastungen, würde als erstes mit einer Optimierung der Wasserbezugsorte anhand der Belastungen reagiert. Sind die Möglichkeiten der Optimierung der Bezugsorte ausgeschöpft, muss zumindest ein Teil des Wassers aufbereitet werden.

Aktuell besteht kein konkretes Projekt für eine Aufbereitung des Wassers. Aufgrund der tiefen PFAS-Belastung in unseren Wasserfassungen ist auch davon auszugehen, dass dies in den nächsten paar Jahren kein Thema ist. Ein Anstieg in unseren Wasserfassungen wäre nach heutigen Kenntnissen nicht ein schlagartiges Ereignis, sondern würde sich im Monitoring langfristig anbahnen. Als Aufbereitung hat sich im grossen Massstab einer Wasserversorgung die Behandlung mit Aktivkohle etabliert.

Antrag

Der GGR nimmt Kenntnis von der Beantwortung der Interpellation SP "Ist der Boden in Lyss PFAS belastet?"; 2026/14.

Beilagen Untersuchungsbericht Messkampagne Kanton PFAS; Untersuchungsbericht Quelle Kaltenberg, Niggidei

118 120.10 Bildung; Schulbetrieb; Schulbetrieb (Allgemeines) B+K

Interpellation Grüne/SP; "Welche Haltung vertritt die Gemeinde Lyss betreffend Abschaffung Obligatorium Sportunterricht?" 2026/18; Beantwortung

Ausgangslage / Vorgeschichte

An der GGR-Sitzung vom 29.06.2026 wurde von den Grünen/SP die Interpellation «Welche Haltung vertritt die Gemeinde Lyss betreffend Abschaffung Obligatorium Sportunterricht?» (Nr. 2026/18) eingereicht.

Begründung

Mit dem Projekt «Entflechtung 27» plant der Bund, das schweizweite Obligatorium von 3 Lektionen Sportunterricht pro Woche abzuschaffen. Nun können die Städte und Gemeinden entsprechend im Rahmen einer Konsultation Stellung beziehen.

Die Fraktion SP/Grüne stellt sich gegen die Abschaffung des Obligatoriums für Sportunterricht und möchte nun wissen, wie die Haltung der Gemeinde ist und wann sie entsprechend Stellung bezieht.

Der GR wird gebeten über folgende, die Gemeinde betreffenden Fragen Auskunft zu geben:
1. Wie ist die Haltung der Gemeinde Lyss betreffend Abschaffung des Obligatoriums für 3 Lektionen Sportunterricht pro Woche?
2. Wann und in welcher Form wird die Gemeinde Lyss Stellung zur Thematik beziehen?

Rechtliche Grundlagen
Mittels Interpellation kann beim GR Auskunft zu einem die Gemeinde betreffenden Thema verlangt werden (Art. 34 Geschäftsordnung GGR). Die Interpellation beinhaltet ein Thema der Gemeinde.

Bezug zu Richtlinien+Zielsetzungen
Gesellschaftliche Solidarität
- Ein optimales Bildungs- und Betreuungsangebot, welches den heutigen pädagogischen und gesellschaftlichen Bedürfnissen und den wirtschaftlichen Anforderungen entspricht.
- Wir fördern die Gesundheit der Bevölkerung
- Wir fördern ein vielfältiges Kultur- und Sportangebot

Grundsätzliches zum Obligatorium für Sportunterricht
Im Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoFöG; SR 415.0) ist hinsichtlich des Schulsports folgendes festgehalten:
- Die Kantone fördern im Rahmen des schulischen Unterrichts die täglichen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten. Sie sorgen für die notwendigen Anlagen und Einrichtungen.
- Der Sportunterricht ist in der obligatorischen Schule und auf der Sekundarstufe II obligatorisch.
- Der Bund legt nach Anhörung der Kantone die Mindestlektionenzahl und qualitative Grundsätze für den Sportunterricht in der obligatorischen Schule und auf der Sekundarstufe II mit Ausnahme der Berufsfachschulen fest. Er berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der jeweiligen Schulstufen.
- In der obligatorischen Schule sind mindestens drei Lektionen Sportunterricht pro Woche obligatorisch.
- Der Bund kann in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Aus- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer unterstützen, die Sportunterricht erteilen.
- Die Kantone legen nach Anhörung des Bundes den Mindestumfang der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern, die Sportunterricht erteilen, und qualitative Anforderungen an deren Ausbildung fest.

Im Lehrplan 21 hat die Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK) in der Lektionentafel entsprechend festgelegt, dass von der 1. bis zur 9. Klasse pro Woche 3 Lektionen Sport vorzusehen sind. Der Kanton Bern hat den Lehrplan 21 freigegeben und entsprechend ist dieser für die Volksschule Lyss verbindlich.

Mit dem Projekt «Entflechtung 27» plant der Bund eine umfassende Reform des Schweizer Föderalismus, die zum Ziel hat, die Zuständigkeiten und Finanzierungsverantwortlichkeiten zwischen dem Bund und den Kantonen klarer zu regeln. Im Prüfbereich Bildung + Kultur ist vorgesehen, dass die Zuständigkeit des Bundes für die Förderung von Bewegung und Sport auf diejenigen Bereiche beschränkt werden, die nicht von der Schulhoheit der Kantone gemäss Art. 62 Bundesverfassung (BV; SR 101) abgedeckt sind.

Daraus folgt, dass der Bund auf Regelungen im Bereich Sportunterricht (Obligatorium, Mindestlektionenanzahl) verzichten soll. Der Bund beteiligt sich bisher nicht an den Kosten für den Sportunterricht in der obligatorischen Schule. Die Aufhebung der Regelung im SpoFöG hat keine finanziellen Auswirkungen, weder für den Bund noch für die Kantone.

Der erste Zwischenbericht zum Projekt «Entflechtung 27» ist bis Anfang Juli 2026 bei Bund und Kantonen sowie beim Schweizerischen Städte- und Gemeindeverband in Konsultation. Die Ergebnisse liegen zum heutigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Im Juni 2026 hat der Dachverband Bildung Bern eine Stellungnahme für den Erhalt der gesetzlichen Mindeststandards im Sportunterricht abgegeben.

Auf parlamentarischer Ebene wurden im Grossen Rat des Kantons Bern folgende Vorstösse eingereicht:

- Grosser Rat des Kantons Bern, Interpellation Nr. 2026.GRPARL.374 «Abschaffung Obligatorium Sportunterricht: Wie positioniert sich der Kanton Bern?»
- Grosser Rat des Kantons Bern, Motion Nr. 2026.GRPARL.405 «Standesinitiative Kanton Bern: Obligatorischen Schulsport erhalten und Gesundheit schützen»

Beantwortung der Fragen

1. Wie ist die Haltung der Gemeinde Lyss betreffend Abschaffung des Obligatoriums für 3 Lektionen Sportunterricht pro Woche?

Der GR stellt sich aus nachfolgenden Gründen gegen die Abschaffung der gesetzlichen Verankerung des Sportunterrichts im Bundesgesetz:

- Sportunterricht verbindet Bildungsziele mit einem zentralen Auftrag der Gesundheitsförderung. Dabei stellt der nationale Mindeststandard sicher, dass grundlegende Gesundheitsziele schweizweit gelten, und kein kantonaler Flickenteppich entsteht.
- Das Obligatorium beschränkt die kantonale Autonomie im Bildungsbereich nur minimal. Es definiert lediglich den Umfang des Unterrichts, nicht dessen Ausgestaltung. Die Umsetzung bleibt vollständig in kantonaler Verantwortung.
- Die gesetzliche Vorgabe schafft Verlässlichkeit für die Gemeinden hinsichtlich der Bereitstellung von genügend Sportinfrastruktur, die nebst den Schulen auch von Sportvereinen genützt werden können.
- In einer Studie des Bundesamt für Sport (BASPO) aus dem Jahr 2020 «Sport Schweiz 2020 – Kinder- und Jugendbericht» schätzt ein Grossteil der Kinder den Sportunterricht als angenehm, organisiert, spannend und lehrreich ein. Die gute Bewertung widerspiegelt sich auch in der Gesamtnote, welche die SchülerInnen dem Sportunterricht erteilen. Im Durchschnitt geben die Kinder dem Sportunterricht die Schulnote 5, wobei nur gerade 3 % eine ungenügende Note verteilen.

2. Wann und in welcher Form wird die Gemeinde Lyss Stellung zur Thematik beziehen?

Eine direkte Konsultation zum Projekt «Entflechtung 27» ist für einzelne Gemeinden nicht möglich, da dies über den Schweizerischen Gemeindeverband abgedeckt wird. Der Gemeinderat unterstützt die kantonalen politischen Vorstösse und Stellungnahmen durch Verbände.

Erwägungen

Antrag

Der GGR nimmt Kenntnis von der Beantwortung der Interpellation Grüne/SP „Welche Haltung vertritt die Gemeinde Lyss betreffend Abschaffung Obligatorium Sportunterricht?"

Beilagen Keine

119 012.30 Organisation; Behörde; Kommissionen/Fachgruppen P

Interpellation Grüne/SP "Öffentlichkeitsprinzip und Schweigepflicht"; 2026/19; Beantwortung

Ausgangslage / Vorgeschichte

An der GGR-Sitzung vom 29.06.2026 wurde von der Grüne/SP die Interpellation «Öffentlichkeitsprinzip und Schweigepflicht» (Nr. 2026/19) eingereicht.

Begründung

Die Gemeinde steht im Dienst der Öffentlichkeit. Das kantonale Gesetz über die Information und die Medienförderung kennt einen klaren Grundsatz (Art. 27): Alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen sind öffentlich zugänglich. Schweigepflicht gilt nur dort, wo sie notwendig und begründet ist.

lm politischen Alltag, insbesondere in der Kommissionsarbeit, entsteht teilweise der Eindruck, dass die Schweigepflicht stärker betont wird als das Öffentlichkeitsprinzip. Dabei sollte es genau umgekehrt sein: was nicht geschützt werden muss, darf und soll öffentlich sein.
Transparenz ist keine Gefahr für gutes Verwaltungshandeln. Sie ist Ausdruck von Vertrauen, Verantwortung und demokratischer Reife.

Der GR wird gebeten über die folgenden, die Gemeinden betreffenden Fragen Auskunft zu geben:

1. Wie versteht er das Verhältnis zwischen lnformationspflicht und Schweigepflicht?
2. Wie wird das Öffentlichkeitsprinzip in Behörden und Verwaltung konkret gelebt?
3. Wie werden Kommissionsmitglieder über das Öffentlichkeitsprinzip informiert?
4. Wie wird verhindert, dass lnformationen aus Vorsicht oder Unsicherheit zurückgehalten werden, obwohl keine überwiegenden öffentlichen oder privaten lnteressen einer Veröffentlichung entgegenstehen?

Rechtliche Grundlagen
Mittels Interpellation kann beim GR Auskunft zu einem die Gemeinde betreffenden Thema verlangt werden (Art. 34 Geschäftsordnung GGR). Die Interpellation beinhaltet ein Thema der Gemeinde.

Grundsätzliches zum Thema Öffentlichkeitsprinzip
Der Kanton Bern war einer der ersten Kantone, die das Öffentlichkeitsprinzip gesetzlich regelten. Der Bund hat dies erst in diesem Jahrtausend umgesetzt. Das Gesetz war im Kanton Bern auch eine Folge von Fichen- und Finanzskandälen in den 1990er Jahren.
Damals war alles geheim, was nicht explizit als öffentlich deklariert wurde. In der Folge wurden unter dem Deckel der Geheimhaltung zu Personen Informationen gesammelt und registriert, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht notwendig waren, oder finanzielle Mittel wurden zur Unterstützung pro bernischer Interessen im Jura oder für Privatreisen verwendet.

Darum wurde durch den Kanton die Datenschutzgesetzgebung stark verbessert und auch das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt.

Art. 14 des kantonalen Gesetzes über die Information und Medienförderung (IMG; BSG 107.1) legt den Grundsatz für die Information der Öffentlichkeit wie folgt fest:
[1] Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und schaffen damit die Grundlage für eine freie Meinungsbildung.
[1a] Sie pflegen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Kommunikation mit der Bevölkerung. *
….
[3] Die Information erfolgt von Amtes wegen oder auf Anfrage.

Somit gibt es im Wesentlichen 2 Arten im Öffentlichkeitsprinzip:
Information von Amtes wegen
Bei der Information von Amtes wegen wird die betroffene Behörde aktiv. Hierzu kommt Art. 26 IMG zur Anwendung, wonach die Gemeindebehörden über Gemeindeangelegenheiten informieren, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Die Gemeinden organisieren das Informationswesen entsprechend ihren Möglichkeiten.

Somit ist jede Gemeinde selber verantwortlich, in welchem Umfang und welcher Tiefe sie Informationen bekannt gibt.
Die Gemeinde Lyss nutzt dazu verschiedene Kanäle wie InfoLyss (2x jährlich), Medienmitteilungen (regelmässig nach Sitzungen oder bei Bedarf), Internet (regelmässig) oder auch Social Media.
Ein weiteres Informationsinstrument sind auch die Geschäftsinformationen, welche im Vorfeld zu den Sitzungen bekannt gegeben werden. Diese werden adressatengerecht aufbereitet und enthalten die für das jeweilige Gremium vorgesehenen Informationen. *Über die öffentliche Verwendung dieser Informationen erfolgen die Ausführungen weiter unten.*

Sämtliche Informationen, welche über die öffentlichen Kanäle zugänglich gemacht werden, dazu gehören auch die meisten Sitzungsunterlagen für den GGR, dürfen öffentlich verwendet werden.

Information auf Anfrage
Bei der Information auf Anfrage handelt es sich um das Recht von Medien oder auch einer Einzelperson Auskunft über eine Sache der Gemeinde zu erhalten.

Dabei kommen die folgenden gesetzlichen Bestimmungen aus dem IMG zur Anwendung.
Art. 27 Grundsätze *
[1] Jede Person hat ein Recht auf Zugang zu Informationen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Der weitergehende Schutz von Personendaten in der besonderen Gesetzgebung bleibt vorbehalten. *
[1a] Ist eine Information in einem amtlichen Publikationsorgan oder auf der Internetseite einer Behörde veröffentlicht, so gilt der Anspruch gemäss Absatz 1 als erfüllt. Die Behörde kann sich darauf beschränken, auf die Fundstellen hinzuweisen. *
[2] Für Informationen, die im Auftrag der schweizerischen Eidgenossenschaft aufgezeichnet oder verwaltet werden, richtet sich das Recht auf Zugang nach diesem Gesetz, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt. *
[3] Für nicht rechtskräftig abgeschlossene Verwaltungs- und Justizverfahren gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Art. 28 Besonders schützenswerte Personendaten
[1] Der Zugang zu besonders schützenswerten Personendaten gemäss Artikel 3 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (altKDSG)[7] (bzw. Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d des kantonalen Datenschutzgesetzes (neuKDSG)) erfordert die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person. *

Art. 29 Überwiegende Interessen
[1]Überwiegende öffentliche Interessen liegen insbesondere vor, wenn
a * durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträgen und dergleichen die Entscheidfindung wesentlich beeinträchtigt würde,
b * der Öffentlichkeit auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit,
c bei der Behörde ein unverhältnismässiger Aufwand entstehen würde.
[2] Als überwiegende private Interessen gelten insbesondere
a * der Schutz besonders schützenswerter Personendaten,
b * der Persönlichkeitsschutz in nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Justizverfahren, ausser der Zugang zu Informationen rechtfertigt sich nach Artikel 23 oder 24 oder ergibt sich aus der für das betreffende Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung,
c das Geschäftsgeheimnis oder das Berufsgeheimnis.
[3] Diese Ausnahmebestimmungen beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil einer Information und gelten nur solange, als das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht. *

Die Information auf Anfrage erfolgt durch Aktivität einer Person und hat eine Abklärung innerhalb der Behörde zur Folge, welche im Idealfall mit der Auskunftserteilung endet oder aber mit einer Begründung, wieso die Auskunft nicht oder nur eingeschränkt erteilt werden kann.

Grundsätzliches zum Thema Schweigepflicht
Die Schweigepflicht ist eine der Amtspflichten, welche sich aus Art. 80 des Kantonalen Gemeindegesetzes (GG; BSG 170.11) ableiten, wonach die Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal die Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen haben.

Die Schweigepflicht ist in der Gemeindeordnung Lyss (GO) im Art. 12 wie folgt umschrieben:
[1] Mitglieder von Gemeindebehörden sowie in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehende Personen haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen und sich durch ihr Verhalten ihrer Stellung würdig zu erweisen.
[2] Über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen, haben sie Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu beachten, wenn dies ausdrücklich vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache geboten ist.
[3] Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus der Behörde, respektive nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Weiter kommen die Bestimmungen des IMG sowie wiederum der GO zur Anwendung, wonach die Sitzungen und die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen nicht öffentlich sind (vergl. Art. 11 IMG und Art. 16 Abs. 2 GO).

Somit unterliegen grundsätzlich sämtliche Erkenntnisse, welche im Rahmen der entsprechenden Behördentätigkeit erlangt werden, der Schweigepflicht.

Das Verfahren betreffend Information auf Anfrage sieht vor, dass ein entsprechend schriftliches Gesuch an die Behörde, welche die Information aufgezeichnet hat, zu stellen ist (siehe Art. 30, 31 und 31a IMG). Es ist somit nicht Sache eines einzelnen Behördemitgliedes darüber zu entscheiden, ob eine Information öffentlich ist oder nicht, sondern an der Behörde als Gesamtes.

Selbstverständlich unterliegen nicht alle Informationen der absoluten Schweigepflicht, dennoch ist unter Berücksichtigung der vorangegangenen Ausführungen zur Information auf Anfrage oftmals schwierig – vor allem gerade für ein einzelnes Mitglied – abzuwägen, welche Informationen nun für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen und welche nicht.

Beispielsweise wäre es bereits fatal und würde die Verhandlungsposition der Gemeinde massiv schwächen, wenn im Zusammenhang mit einem Terrainkauf, ein GR-Mitglied durchsickern lassen würde, wie ernst es der GR mit dem Terrainkauf meint. Noch schlimmer wäre, wenn dabei der bestehende Verhandlungsspielraum auch gerade öffentlich wird.

Mit der Festlegung, dass die Protokolle und Sitzungen des GR und der Kommissionen nicht öffentlich sind, wird damit den Mitgliedern eine heikle Abwägung abgenommen, da sie nicht darüber entscheiden müssen, ob nun sämtliche Anforderungen an das Öffentlichkeitsprinzip gegeben sind oder nicht. Dies sollte über einen minimalen strukturierten Prozess, mit Beurteilung durch die betroffene Behörde erfolgen.

Beantwortung der Fragen

1. Wie versteht er das Verhältnis zwischen lnformationspflicht und Schweigepflicht?

Es gibt keine Abwägung zwischen Informations- und Schweigepflicht. Es sind zwei unterschiedliche Themenbereiche. In der Informationspflicht haben die Behörden, über Tätigkeiten, Beschlüsse und Belange von öffentlichem Interesse (in der Regel Beurteilung der betroffenen Behörde) sachgerecht, umfassend und klar zu informieren. Dabei müssen sie die Grenzen der Informationspflicht (siehe Art. 27ff IMG) berücksichtigen.

Die Schweigepflicht stellt sicher, dass Mitglieder von Behörden, nicht Informationen nach aussen geben, die (noch) nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

2. Wie wird das Öffentlichkeitsprinzip in Behörden und Verwaltung konkret gelebt?

Wie oben ausgeführt, ist die Informationspflicht eine Aufgabe, welche der GR und die Verwaltung auf die jeweilige Situation angepasst anwenden. Die Information erfolgt dabei direkt aus dem GR / der Verwaltung mittels entsprechender Medieninformationen oder auch im Hinblick auf ein konkretes Projekt, wo eine projektorientierte Information, oft mittels einem eigenen Kommunikationsplan, vorgenommen wird.

3. Wie werden Kommissionsmitglieder über das Öffentlichkeitsprinzip informiert?

Eine spezielle Information über das Öffentlichkeitsprinzip ist nicht erforderlich, da dies ein gesetzlich zugesichertes Recht ist. Dies erfolgt einerseits proaktiv durch die Behörde und nicht ein einzelnes Kommissionsmitglied, in dem die Behörde informiert oder durch Information auf Anfrage.
Hingegen werden die Kommissionsmitglieder zu Beginn der neuen Legislatur auf die Amtspflichten und im Speziellen auf die Schweigepflicht hingewiesen, da diese bei Verletzung strafrechtliche Konsequenzen für die betroffenen Mitglieder haben können.

4. Wie wird verhindert, dass lnformationen aus Vorsicht oder Unsicherheit zurückgehalten werden, obwohl keine überwiegenden öffentlichen oder privaten lnteressen einer Veröffentlichung entgegenstehen?

Der GR und die Verwaltung informieren proaktiv über diejenigen Themen, die sie als informationswürdig betrachten. Ebenso erfolgt die Information aus den Ressorts nach den gleichen Grundsätzen.
Es wird dabei kaum möglich sein, jegliches Informationsbedürfnis eines Bürgers / einer Gruppierung abzudecken. Darum besteht die Möglichkeit der Information auf Anfrage, welche entsprechend schriftlich gestellt und seitens der Behörde zeitnah beantwortet werden muss.

Erwägungen

Antrag

Der GGR nimmt Kenntnis von der Beantwortung der Interpellation Grüne/SP «Öffentlichkeitsprinzip und Schweigepflicht» (Nr. 2026/19).

Beilagen Keine

120 200.20 Sicherheit; Ruhe + Ordnung; Häusliche Gewalt S+G

Interpellation SP; "Nationale Kampagne gegen häusliche, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt"; 2026/21; Beantwortung

Ausgangslage / Vorgeschichte

An der GGR-Sitzung vom 29.06.2026 wurde von der SP die Interpellation «Nationale Kampagne gegen häusliche, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt» (Nr. 2026/26) eingereicht.

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) wurde vom Bundesrat mit der Durchführung einer mehrjährigen, schweizweiten Sensibilisierungskampagne beauftragt. Die Kommunikationsstrategie zielt darauf ab, die Bevölkerung für die verschiedenen Formen von Gewalt zu sensibilisieren, bestehende Hilfsangebote hervorzuheben und die sozialen Normen, die Gewalt aufrechterhalten, infrage zu stellen. Konkret lauten die Ziele wie folgt:

- Sensibilisierung der Bevölkerung für alle Formen häuslicher, sexualisierter und geschlechtsbezogener Gewalt.
- Sensibilisierung der Bevölkerung für die Warnsignale von Gewalt.
- Verbesserung der Sichtbarkeit bestehender und künftiger Hilfsangebote für Opfer, ihr Umfeld und (potenzielle) Tatpersonen.

Zur Umsetzung wurde am 11.11.2025 die Kampagne "Gleichstellung verhindert Gewalt" www.ohne-gewalt.ch lanciert. Die neue nationale Opferhilfe-Nummer 142 ist eine Massnahme davon.

Interpellationstext

Vor wenigen Tagen wurde in der Schweiz bereits der zwölfte Femizid des Jahres 2026 verübt. Diese Tötungsdelikte stellen die extremste Form geschlechtsspezifischer Gewalt dar und verdeutlichen die Dringlichkeit wirksamer Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen.
Seit dem 1. Mai 2026 ist die Opferhilfe schweizweit über die nationale Telefonnummer 142 erreichbar. Die kostenlose Hotline bietet Betroffenen von Gewalt sowie deren Angehörigen rund um die Uhr niederschwellige, vertrauliche Beratung und Unterstützung. Geschulte Fachpersonen informieren über Handlungsmöglichkeiten und vermitteln bei Bedarf an zuständige Fachstellen. Gemäss Medienberichten wird das Angebot «stark genutzt».
Parallel dazu führt der Bund eine nationale Kampagne gegen häusliche, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt durch. Die Kampagne sensibilisiert für diverse Formen von Gewalt wie Herabsetzung, Kontrolle, Isolation oder Machtmissbrauch, ermutigt Betroffene und ihr Umfeld, über Gewalt zu sprechen, und macht auf bestehende Hilfsangebote aufmerksam. Angesichts der in der ganzen Schweiz anhaltend hohen Zahl von Gewaltdelikten, häuslicher Gewalt und Femiziden stellt sich die Frage, wie unsere Gemeinde diesem Problem begegnet.

Der GR wird gebeten, über folgende die Gemeinde betreffende Frage Auskunft zu erteilen:

1. Welche Massnahmen trifft der GR für unsere Gemeinde, um Gewaltdelikte und häusliche Gewalt einzudämmen bzw. Opfer, darunter auch Kinder, zu schützen?

2. Wie beurteilt der GR die nationale Kampagne gegen häusliche, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt?
3. Welche Massnahmen wurden und werden in unserer Gemeinde getroffen, um die nationale Kampagne und die neue Opferhilfe-Nummer 142 bekannt zu machen und deren Botschaft zu verbreiten? Wie nutzt der GR Angebote des Eidgenössischen Büros für Gleichstellung EBG, um die Kampagne bekannt zu machen?
4. Wie stellt der GR sicher, dass die breite Bevölkerung und insbesondere gefährdete Personen in unserer Gemeinde von den Informations- und Unterstützungsangeboten erreicht werden?
5. Sieht der GR weiteren Handlungsbedarf bei der Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt und der Bekämpfung von Femiziden? Wenn ja, welchen?

Rechtliche Grundlagen
Mittels Interpellation kann beim GR Auskunft zu einem die Gemeinde betreffenden Thema verlangt werden (Art. 34 Geschäftsordnung GGR).

Bezug zu Richtlinien+Zielsetzungen
Gesellschaftliche Solidarität
- Lyss ist attraktiv für alle Bevölkerungsgruppen
- Wir fördern die Gesundheit der Bevölkerung

Beantwortung der Fragen
Anstelle des Mitberichtsverfahrens erfolgt die Beantwortung unter Einbezug der Rückmeldungen der Bereichsleiterin öffentliche Sicherheit, Bereichsleiter Sozialberatung (Sozialdienst), Co-Bereichsleiterinnen Kinder- und Jugendfachstelle Lyss und Umgebung sowie des Abteilungsleiters Bildung + Kultur. Um die Verständlichkeit zu erhöhen, werden die Fragen in einer anderen Reihenfolge beantwortet.

2. Wie beurteilt der GR die nationale Kampagne gegen häusliche, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt?

Die Kampagne steht unter dem Motto «Gleichstellung verhindert Gewalt». Es geht darum, für die Anfänge von gewalttätigem Verhalten zu sensibilisieren und zu ermutigen, über das Thema Gewalt zu sprechen. Gewalt beginnt häufig bei Machtungleichgewichten und diskriminierenden Normen, da, wo Menschen andere immer wieder herabsetzen, kontrollieren oder isolieren, und da, wo Menschen Macht und Dominanz ausnutzen. Zudem soll über Hilfs- und Beratungsangebote informiert werden. Ziel der Kampagne ist, dass es selbstverständlich wird, über Gewalt zu sprechen, weil es eine Notwendigkeit ist, um sie einzudämmen. Dafür muss die Bevölkerung über das nötige Wissen verfügen und sich sicher genug fühlen, um reagieren zu können, und zwar als (potenzielles) Opfer, als TäterIn und als Beobachtende. Es handelt sich somit um eine Informations- und Präventionskampagne. Sie setzt die richtigen Schwerpunkte und kann eine breite Bevölkerung erreichen, wenn sie gezielt und gut geplant umgesetzt wird.

1. Welche Massnahmen trifft der GR für unsere Gemeinde, um Gewaltdelikte und häusliche Gewalt einzudämmen bzw. Opfer, darunter auch Kinder, zu schützen?

Grenzverletzungen wahrnehmen, Neinsagen und Hilfe holen können, sind Schutzfaktoren, (wiederholt) von Gewalt betroffen zu werden. Eine Studie der Universität Zürich in Zusammenarbeit mit verschiedenen Männer- und Väterorganisationen zu restriktiv-dominanten Vorstellungen von Männlichkeit zeigte auf, dass unter anderem die systematische gesellschaftliche Auseinandersetzung mit gewaltbegünstigenden Männlichkeitsvorstellungen präventiv wirkt. Sie sollte bereits im Schulalter ansetzen und wirkt potenziellem Täterverhalten entgegen. Verschiedene Fachpersonen der Gemeinde wirken mit verschiedenen Instrumenten präventiv gegen Gewalt.

- Einige Fächer des Lehrplans 21 im Zyklus 3 (7.-9. Klasse) haben einzelne gewaltpräventive Inhalte. Es geht um die Reflexion und Einschätzung der Verantwortung in Bezug auf Beziehungen, Liebe und Sexualität, also um Themen wie Respekt, Gleichwertigkeit und -berechtigung sowie nicht diskriminierenden Umgang mit sexueller Orientierung. Zudem sollen sie die Anlaufstellen bei verschiedenen Problemsituationen kennen.
- Die Schulen Lyss führen alle 4 Jahre unter dem Lead der Kinder- und Jugendfachstelle Lyss und Umgebung (KJFS) das von der Stiftung Kinderschutz Schweiz entwickelte Präventionsprogramm «Mein Körper gehört mir!» durch. Die Eltern wie auch die SchülerInnen der 2.-4. Klassen absolvieren dieses Programm. Es umfasst 3 Angebote zur Prävention sexualisierter

Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Das Thema der sexualisierten Gewalt wird altersgerecht vermittelt und lässt den Kindern und Jugendlichen Spielraum, ihre Fragen zu stellen. Zusätzlich werden bei Bedarf neue Lehrpersonen instruiert. Für die Oberstufe (14-16 Jahre) gibt es das Programm «Love Limits» aus dem Präventionsprogramm «Mein Körper gehört mir!».

- Schon die Tatsache, dass es eine Kinder- und Jugendfachstelle und somit Schulsozialarbeit und Offene Kinder- und Jugendarbeit in Lyss und Umgebung gibt, kann als Prävention bezeichnet werden. Sehr oft werden die Fachpersonen mit der Thematik in Gesprächssituationen, während Freizeitanlässen und in den Schulzimmern damit konfrontiert und reagieren entsprechend professionell darauf. Durch den niederschwelligen Zugang zur Schulsozialarbeit haben Kinder und Jugendliche im Schulalter sowie Erziehungsberechtigte die Möglichkeit, zeitnah und vertraulich eine erste Anlaufstelle in der Not zu finden. Die Lehrpersonen und Schulleitungen können das Angebot weiterempfehlen.
- Nebst dem Präventionsprogramm «Mein Körper gehört mir!» gibt es weitere schulische und ausserschulische Präventionsangebote wie z.B. geschlechtergetrennte Selbstbehauptungskurse.
- In den verschiedenen ausserschulischen Angeboten der KJFS besteht ebenfalls eine niederschwellige Kontaktmöglichkeit zu Fachpersonen, wie beispielsweise während der regelmässig stattfindenden Angeboten, in der aufsuchenden Jugendarbeit oder in den Kinder- und Jugendtreffs. Zudem finden in den Treffs spezifische Angebote für FINTA-Personen (Frauen, Inter-, non-binary-, Trans und Agender Personen) statt, sie fungieren als Safe Space. Bei grösseren Anlässen der KJFS in der KUFA werden ebenfalls Safe Spaces eingerichtet, wo sich eine Fachperson der KJFS aufhält und im sicheren Raum viel angesprochen werden kann.
- Flyer und Informationen von weiterführenden Unterstützungsangebote werden im Sozialdienst und in der KJFS aufgelegt, über die eigenen Kanäle verbreitet und von den Fachpersonen in der konkreten Beratungssituation abgegeben.
- Im Lead der öffentlichen Sicherheit hat die Gemeinde Lyss im November 2024 an der Plakatkampagne des Kantons Bern «Nein zu häuslicher Gewalt» teilgenommen.

Geht es um die Eindämmung der Gewalt, gibt es verschiedene weitere Instrumente:

- Kommt es zu Gewalt im Kontext der Schule, haben die Lehrpersonen die Möglichkeit, eine Intervention zusammen mit der KJFS zu planen und umzusetzen.
- Mitarbeitende des Sozialdienstes arbeiten nach dem Grundsatz der Null-Toleranz gegenüber Gewaltakten in allen Formen. Im Kontakt mit den Anspruchsgruppen schauen sie nicht weg, sondern konfrontieren und intervenieren. Als Hilfestellung gibt es im Handbuch der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz unter dem Stichwort «Häusliche Gewalt» entsprechende Informationen und Handlungsanleitungen.
- Personen in amtlicher Tätigkeit und Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt sind, haben eine Meldepflicht bei Kindesschutzgefährdung, sofern sie der Gefährdung im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen können. Für Personen in amtlicher Tätigkeit gilt dasselbe für hilfsbedürftige Erwachsene. Jede Person, die eine Gefährdung beobachtet, darf eine Meldung machen. Die Gefährdungsmeldung geht an die Kindes- und Erwachsenschutzbehörde.
- Bei häuslicher Gewalt, wo Kinder involviert sind, schickt die Polizei immer einen Bericht an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, welche daraufhin einen Abklärungsauftrag an den Sozialdienst geben kann. Zudem geht der Bericht auch an das Regierungsstatthalteramt, welches eine sogenannte Täteransprache mit dem Ziel der Verhinderung von Wiederholungstaten macht und entsprechende Täterkurse oder andere Unterstützungsstellen empfehlen kann.

3. Welche Massnahmen wurden und werden in unserer Gemeinde getroffen, um die nationale Kampagne und die neue opferhilfe-Nummer l42 bekannt zu machen und deren Botschaften zu verbreiten? Wie nutzt der GR Angebote des Eidgenössischen Büros für Gleichstellung EBG1, um die Kampagne bekannt zu machen?

Die verschiedenen Fachbereiche innerhalb der Gemeinde legen das Informationsmaterial der Kampagne und von den verschiedenen Unterstützungsstellen im Kundenbereich auf. Das Informationsmaterial wurde mit dem Flyer für die neue nationalen Opferhilfe-Nummer 142 ergänzt. Zudem wird der Flyer neu auch in die Informationsmappe für Neuzuziehende integriert.

4. Wie stellt der GR sicher, dass die breite Bevölkerung und insbesondere gefährdete Personengruppen in unserer Gemeinde von den Informations- und Unterstützungsangeboten erreicht werden?

Die Fachleute der Gemeinde fungieren als informationsvermittelnden Personen an (potenzielle) Opfer, TäterInnen sowie weiteren Personen, die Gewalt oder die Entstehung von Gewalt beobachten. Insbesondere die KJFS sowie der Sozialdienste stehen mit besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen in Kontakt. Mit der aufsuchenden Sozialarbeit umzusetzen im Rahmen des Konzeptes frühe Förderung wird ein weiterer Zugang von Fachpersonen zu schwer erreichbaren Eltern geschaffen. Auch die öffentlichen Sicherheit - welche eng mit der Kantonspolizei zusammenarbeitet – sowie die Lehrpersonen haben eine beratende Rolle. Es ist wichtig, dass die Fachpersonen sensibilisiert sind, auch nicht offensichtliche Gewalt, also deren Warnzeichen, zu erkennen, anzusprechen und in die Hilfsangebote zu triagieren. Die Sensibilisierung und laufende Weiterbildung der Fachpersonen ist eine Führungsaufgabe. Die Verantwortung, welche Fachpersonen gegenüber ihren Anspruchsgruppen tragen, haben Führungspersonen ebenso gegen innen, gegenüber den Mitarbeitenden und Teams.

5. Sieht der GR weiteren Handlungsbedarf bei der Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt und der Bekämpfung von Femiziden? Wenn ja, welchen?

Die Frage ist nicht, ob es Handlungsbedarf gibt, ansonsten gäbe es diese Kampagne nicht, sondern inwieweit die Gemeinde Lyss mit der heutigen Verwaltungsstruktur und Ressourcen einen Beitrag leisten kann. Sie kann sich an der Bekanntmachung der Informationen auf der Webseite www.ohne-gewalt.ch beteiligen. Folgende Massnahmen sind möglich und in Planung:

- Plakatkampagne im öffentlichen Raum von Lyss und Busswil, um (potenziellen) Opfern und TäterInnen Mut zu machen, Unterstützung zu holen, sowie ein Zeichen für Zivilcourage zu setzen, nämlich als gewaltbeobachtende Person aktiv zu werden
- Artikel im nächsten INFOLYSS (Ausgabe 20), welches anfangs November 2026 erscheint
- Informationskampagne auf dem Mitarbeitenden App als Sensibilisierung und Information gegen innen an die Mitarbeitenden

Städte wie Bern, Luzern, Zürich und Biel gehen in den Massnahmen weiter, siehe Bern schaut hin oder Biel-schaut-hin – Kampagne gegen Sexismus, Queerfeindlichkeit und Diskriminierung im öffentlichen Raum – Stadt Biel
Eine entsprechende Kampagne könnte nur mit zusätzlichen Ressourcen umgesetzt werden.

Erwägungen

Antrag

Der GGR nimmt Kenntnis von der Beantwortung der Interpellation SP «Nationale Kampagne gegen häusliche, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt» (Nr. 2026/26).

Beilagen: Faktenblatt Präventionskampagne gegen häusliche, sexualisierte und geschlechtsbezogene Gewalt (GR / GGR)